

STEUER SPAREN 2010

EIN LEITFADEN FÜR ARBEITNEHMERINNEN
UND ARBEITNEHMER



wien.arbeiterkammer.at



FAIR VERTEILEN → HOLEN SIE SICH IHR GELD ZURÜCK

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lassen Jahr für Jahr viel Geld am Finanzamt liegen, weil sie ihre steuerlichen Möglichkeiten nicht ausnützen. Gerade in der Krise kommt es aber auf jeden Cent an. Wenn den Menschen mehr vom Geld übrigbleibt, können sie auch mehr ausgeben. Das hilft der Wirtschaft und schafft Arbeitsplätze.

Die Kosten für die Krise dürfen nicht die Arbeitnehmer tragen. Deshalb muss eine grundlegende Reform mehr Gerechtigkeit ins Steuersystem bringen: Arbeit ist viel zu hoch besteuert, Kapital zu gering.

Gerade jetzt ist es wichtig ein gerechtes Steuersystem zu schaffen, bei dem alle einen fairen Beitrag leisten. Nur wenn die Kaufkraft nachhaltig gestärkt wird, wird auch die Wirtschaft angekurbelt.

Machen Sie Ihre ArbeitnehmerInnenveranlagung! Holen Sie sich schon jetzt Geld vom Finanzamt zurück! Wir von der Arbeiterkammer zeigen Ihnen gerne wie das geht.

Herbert Tumpel
AK Präsident

STEUER SPAREN 2010

Autorin der Broschüre: Dagmar Feitsinger

Aktualisiert im Jänner 2010

INHALT

I. Die ArbeitnehmerInnenveranlagung (ANV)	7
1. Einleitung	7
1.1. FINANZOnline	7
1.2. Pflichtveranlagung	7
1.3. Antragsveranlagung	9
1.3.1. Negativsteuer	9
1.4. Zufluss- und Abflussprinzip	10
2. Formular L 1	11
2.1. Seite 1	11
2.2. Seite 2	12
2.2.1. Sonderausgaben	14
2.2.2. Werbungskosten	15
2.3. Seite 3	16
2.3.1. Außergewöhnliche Belastungen	17
2.4. Seite 4	19
3. Formular L 1k	21
3.1. Seite 1	21
3.2. Seite 2	22
3.3. Seite 3	23
4. Formular L 1i	25
4.1. Seite 1	25
4.2. Seite 2	27
II. Was Sie bei der ANV geltend machen können	28
1. Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	28
1.1. Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)	28
1.1.1. Ermittlung der Zuverdienstgrenze für den AVAB	28
1.2. Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)	29
1.3. Höhe des AVAB/AEAB	29
1.4. Beantragung des AVAB/AEAB	30
2. Mehrkindzuschlag	30

3. Unterhaltsabsetzbetrag	31
3.1. Regelbedarfsätze	31
4. Kinderfreibetrag	32
5. Sonderausgaben	32
5.1. Sonderausgaben mit Höchstbetrag und Viertelung	33
5.1.1. Personenversicherungen	34
5.1.1.1. Lebensversicherungen	34
5.1.1.2. Freiwillige Pensionsversicherung, Pensionskasse	35
5.1.2. Wohnraumschaffung/Wohnraumsanierung	36
5.1.2.1. Wohnraumschaffung	36
5.1.2.2. Wohnraumsanierung	37
5.1.3. Junge Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Genussscheine	39
5.2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag	40
5.2.1. Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Schulzeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung	40
5.2.2. Renten und dauernde Lasten	40
5.3. Sonderausgaben mit Höchstbeträgen	40
5.3.1. Kirchenbeiträge	40
5.3.2. Private Zuwendungen an begünstigte Spendenempfänger	41
5.4. Sonderausgaben für Ehepartner und Kinder	42
6. Werbungskosten	42
6.1. Werbungskostenpauschale	42
6.2. Werbungskosten ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale	42
6.2.1. Pendlerpauschale	43
6.2.1.1. Das kleine Pendlerpauschale	43
6.2.1.2. Das große Pendlerpauschale	44
6.2.1.3. Wohnung	45
6.2.1.4. Dienstfahrzeuge	45
6.2.1.5. Werkverkehr	45
6.2.1.6. Wo beantragen Sie das Pendlerpauschale?	46
6.2.2. Gewerkschaftsbeiträge, sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen und selbst eingezahlte SV-Beiträge	46

6.2.3. Pflichtbeiträge aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige	46
6.3. Werbungskosten mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale	47
6.3.1. Das ABC der Werbungskosten	47
6.3.1.1. Arbeitsessen, Bewirtungsspesen	47
6.3.1.2. Arbeitskleidung	47
6.3.1.3. Arbeitsmittel	48
6.3.1.4. Arbeitszimmer	49
6.3.1.5. Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten	50
6.3.1.6. Betriebsratsumlage	52
6.3.1.7. Computer	53
6.3.1.8. Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten	53
6.3.1.9. Fachliteratur	56
6.3.1.10. Fehlgelder	56
6.3.1.11. Internet	56
6.3.1.12. Kontoführungskosten	56
6.3.1.13. Reisekosten	57
6.3.1.14. Rückzahlung von Aus- und Fortbildungskosten	66
6.3.1.15. Strafen	66
6.3.1.16. Telefon	66
6.3.1.17. Umzugskosten	66
6.3.2. Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen	69
7. Außergewöhnliche Belastungen	71
7.1. Voraussetzungen	71
7.1.1. Berechnung des Selbstbehalts	71
7.2. Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt	72
7.2.1. Krankheitskosten	72
7.2.2. Begräbniskosten	73
7.2.3. Kurkosten	74
7.2.4. Sonstige außergewöhnliche Belastungen	75
7.2.4.1. Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim, für häusliche Pflege bzw. Betreuung	75
7.2.4.2. Unterhaltsleistungen	75
7.3. Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt	76
7.3.1. Katastrophenschäden	76
7.3.2. Außergewöhnliche Belastung bei Behinderung	76
7.3.2.1. Nachweis der Behinderung	76
7.3.2.2. Höhe der pauschalen Freibeträge	77

7.3.2.3. Pauschale Freibeträge für Diätverpflegung	78
7.3.2.4. Behinderung und Mehraufwand für ein Kraftfahrzeug	78
7.3.2.5. Behinderung und Mehraufwand für Taxikosten	79
7.3.2.6. Ausgaben für Hilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	79
7.3.2.7. Geltendmachung von tatsächlichen Kosten	79
7.3.2.8. Übersicht über mögliche Freibeträge	80
7.4. Außergewöhnliche Belastungen bei Kindern	80
7.4.1. Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Kinder	80
7.4.2. Aufwendungen für Kinderbetreuung	81
7.4.3. Kosten einer zwangsläufigen auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes	82
7.4.3.1. Beurteilung des Einzugsbereiches	83
7.4.4. Krankheitskosten für Kinder	83
7.4.4.1. Behinderung bis 24%	83
7.4.4.2. Behinderung ab 25% bis 49%	83
7.4.4.3. Behinderung ab 50%	84
7.4.4.4. Übersicht über mögliche Freibeträge bei behinderten Kindern	85
III. Verfahren beim Finanzamt	86
1. Jahreslohnzettel	86
2. Rechtsmittel	88
2.1 Berufung	88
2.1.1. Vorauszahlungsbescheid	90
2.1.2. Berufung, wenn keine Pflichtveranlagung vorliegt	92
2.2. Vorlageantrag	93
2.3. Säumnisbeschwerde (Devolutionsantrag)	95
2.4. Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens	95
2.5. Raten-, Stundungsansuchen	96
2.6. Anspruchszinsen	99
IV. Der Steuertarif	100
1. Unterschied zwischen Freibetrag und Absetzbetrag	100
2. Absetzbeträge	101

3. Selbstberechnung der Steuer	102
3.1. Beispiele zur Selbstberechnung der Steuer	103
4. Effektivsteuertabelle	107
V. Einkommensteuererklärung	108
1. Arbeitnehmer mit Nebeneinkünften	108
1.1. Betriebsausgaben	109
1.1.1. Pauschale Betriebsausgaben	110
1.2. Gewinnfreibetrag	110
1.2.1. Ermittlung des Freibetrages	111
1.3. Keine Steuerklärungspflicht	114
1.4. Einschleifregelung	114
2. Einkommensteuererklärung ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte	115
3. Honorarnote	115
VI. Umsatzsteuererklärung	117
1. Kleinunternehmerregelung	117
2. Regelbesteuerung	117
3. Vorsteuer	118
3.1. Vorsteuerpauschalierung	118
VII. Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug/Auslandseinkünfte	120
VIII. Anhang	123
1. Finanzämter	123
2. Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen	125
3. Informative Internetadressen	128
IX. Stichwortverzeichnis	129

I. DIE ARBEITNEHMERINNENVERANLAGUNG (ANV)

1. Einleitung

Bei der ANV können Sie Steuerabschreibungen wie

- Sonderausgaben
 - Werbungskosten und
 - Außergewöhnliche Belastungen
- steuermindernd geltend machen.

Um die ANV durchführen zu können, brauchen Sie das Formular L 1. Dieses erhalten Sie bei jedem Finanzamt, oder Sie laden es sich im Internet unter www.bmf.gv.at/Formulardatenbank herunter.

1.1. FINANZOnline

Es besteht die Möglichkeit die ANV, die Einkommensteuererklärung und die Umsatzsteuererklärung per Internet (<https://finanzonline.bmf.gv.at/>) einzureichen. Bei der Einkommensteuererklärung verlängert sich hier die Einreichfrist bis **30. Juni des Folgejahres**.

Leicht verständliche Erklärungen und ausführliche Informationen zu FINANZOnline finden Sie in unserer Broschüre „Steuer sparen Online“. Diese finden Sie im Internet unter folgender Adresse:
<http://www.arbeiterkammer.at>

Bei der ANV wird zwischen „Pflichtveranlagung“ und „Antragsveranlagung“ unterschieden.

1.2. Pflichtveranlagung

Unter folgenden Voraussetzungen sind Sie verpflichtet eine Veranlagung beim Finanzamt abzugeben.

Steuerpflichtige sind dann zu veranlagern, wenn

- sie im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte haben;

- sie
 - Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung,
 - bestimmte Bezüge für Truppenübungen,
 - Rückzahlung von Pflichtversicherungsbeiträgen,
 - Bezüge vom Insolvenz-Entgelt-Fonds (in einem Konkurs- oder Ausgleichsverfahren),
 - Bezüge aus Dienstleistungsschecks
 - bestimmte Bezüge aus der Bauarbeiterurlaubskasse erhalten haben;
- für das Kalenderjahr ein Freibetragsbescheid berücksichtigt wurde, aber tatsächlich geringere Ausgaben angefallen sind, als die im Freibetragsbescheid ausgewiesenen;
- der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen;
- das Pendlerpauschale berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen;
- sie andere, nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, deren Gesamtbetrag 730 € übersteigt;
- aufgrund einer unrichtigen Erklärung des Arbeitnehmers oder der Unterlassung einer Meldung beim Arbeitgeber ein Zuschuss zur Kinderbetreuung zu Unrecht oder in unrichtiger Höhe steuerfrei ausgezahlt worden ist.

Im Regelfall besteht die Verpflichtung die Erklärung zur Durchführung der ANV bis **30. September des Folgejahres** beim Finanzamt abzugeben. Bei Bezug von nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (z. B. Einkünfte aus freiem Dienstvertrag, Werkvertrag) von mehr als 730 € jährlich, ist eine Einkommensteuererklärung (Formular E 1) bis **30. April des Folgejahres** beim Finanzamt abzugeben.

1.3. Antragsveranlagung

Die ANV sollten Sie durchführen, wenn Sie

- Alleinverdiener oder Alleinerzieher sind;
- den Mehrkindzuschlag beantragen können;
- für ein oder mehrere Kinder gesetzlichen Unterhalt zahlen;
- Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen können;
- während des Jahres von Ihrem Gehalt/Lohn zwar Sozialversicherung, aber keine Lohnsteuer abgezogen wurde (= „Negativsteuer“);
- schwankende Bezüge oder Verdienstunterbrechungen während eines Kalenderjahres haben (z. B. Ferialpraktikum).

Für die Antragsveranlagung haben Sie **5 Jahre** Zeit. So können Sie z. B. den Antrag für das Veranlagungsjahr 2009 bis zum 31.12.2014 stellen.

Der Antrag auf ANV kann innerhalb eines Monats mittels Berufung zurückgezogen werden, wenn es zu einer Nachforderung kommen sollte (siehe dazu Musterschreiben auf S. 86). **Voraussetzung dafür ist jedoch, dass es sich nicht um eine Pflichtveranlagung handelt.**

1.3.1. Negativsteuer

Wenn während des Jahres von Ihrem Gehalt/Lohn zwar Sozialversicherung, aber keine Lohnsteuer abgezogen wurde (z. B. Lehrlinge, Teilzeitbeschäftigte), sollten Sie einen Antrag auf ANV stellen. Es werden dann 10% der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch 110 € vom Finanzamt erstattet.

Arbeitnehmer, die zumindest ein Monat Anspruch auf Pendlerpauschale (siehe Kapitel „Pendlerpauschale“) haben, aber einen Verdienst unter der Steuergrenze, können von 2008 bis 2010 einen Pendlerzuschlag von bis zu 130 € bei der ANV erhalten. Die Negativsteuer beträgt in dem Fall also gesamt höchstens 240 €.

Pensionisten mit ausschließlichen Pensionseinkünften erhalten **keine Negativsteuer.**

Alleinverdiener/Alleinerzieher mit mindestens einem Kind für das sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe beziehen, erhalten zusätzlich zumindest 494 € vom Finanzamt.

1.4. Zufluss- und Abflussprinzip

Das Einkommensteuerrecht geht vom Jahresprinzip aus. Das bedeutet, dass Einnahmen und Ausgaben in der Regel dem Kalenderjahr zuzurechnen sind, in dem sie tatsächlich zu- bzw. abgeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen – diese müssen mindestens 3 x hintereinander ausbezahlt werden – wie u. a. Bezüge wie Krankengeld oder Wochenlohn, werden wirtschaftlich noch ins Vorjahr gerechnet, wenn das Datum der Kontogutschrift spätestens der 15.1. ist.

Müssen Sie aber bspw. Ihren Arbeitgeber wegen eines ausstehenden Gehaltes klagen, wird dieses erst in dem Jahr versteuert, in dem Sie das Gehalt nachbezahlt bekommen haben.

Beispiel: Frau R.'s Dienstverhältnis wurde fristwidrig zum 31.10. 2009 gekündigt. Laut Gesetz wäre die Kündigungsfrist bis 31.12. 2009 gelaufen. Da sich der ehemalige Arbeitgeber uneinsichtig zeigt, muss Frau R. ihn klagen. Die Verhandlung findet 2010 statt und Frau R.'s Klage wird stattgegeben. Ihre Ansprüche werden ihr im Juni 2010 nachbezahlt.
Steuerlich fällt diese Nachzahlung ins Jahr 2010, obwohl die Ansprüche 2009 entstanden sind.

Ausnahmen: Pensionsnachzahlungen und Zahlungen aus einem Insolvenzverfahren (Konkurs-/Ausgleichsverfahren) werden jedoch in dem Jahr steuerlich erfasst, für das der Anspruch besteht.

Beispiel: Herr F. bekommt im Jahr 2010 Pension für den Zeitraum September – Dezember 2009 nachbezahlt.
Steuerlich fällt diese Nachzahlung ins Jahr 2009.

2. Formular L 1

2.1. Seite 1

Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2009

Belege und sonstige Beilagen sind der ANV **nicht** beizulegen, sie sind jedoch **7 Jahre aufzubewahren!**

1. Angaben zur Person				
Titel		Familiennamen		Vorname
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>
Geschlecht		Bitte ►►► unbedingt ausfüllen		Versicherungsnummer ¹⁾
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich				<input type="text"/>
Familienstand am 31.12.2009 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen).				
<input type="checkbox"/> verheiratet		<input type="checkbox"/> ledig		<input type="checkbox"/> geschieden
<input type="checkbox"/> in Partnerschaft lebend		<input type="checkbox"/> verwitwet		<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend
				Geburtsdatum (TTMMJJ)
				<input type="text"/>
				seit Datum (TTMMJJJJ)
				<input type="text"/>
2. Derzeitige Wohnanschrift				
Straße		Hausnummer	Stiege	Türnummer
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Land ²⁾		Postleitzahl	Ortschaft	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
3. (Ehe)Partnerin/(Ehe)Partner, Alleinverdienerabsetzbetrag				
Titel		Familiennamen		Vorname
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>
Versicherungsnummer ¹⁾		Geburtsdatum (TTMMJJ)		
<input type="text"/>		<input type="text"/>		
		<input type="checkbox"/> Ich beanspruche den Alleinverdienerabsetzbetrag und erkläre, dass meine (Ehe)Partnerin/mein (Ehe)Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.		

Der Name und die Sozialversicherungsnummer Ihres (Ehe)Partners ist nur dann anzugeben, wenn Sie den Alleinverdienerabsetzbetrag beantragen.

4. Kinder, Alleinerzieherabsetzbetrag, Familienbeihilfebezug, Mehrkinderzuschlag	
<i>Bitte verwenden Sie zur Geltendmachung von Kinderfreibeträgen, Unterhaltsabsetzbeträgen oder außergewöhnlichen Belastungen für Kinder bzw. zur Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung die Beilage L 1k.</i>	
<input type="checkbox"/> 4.1	Ich beanspruche den Alleinerzieherabsetzbetrag .
<input type="checkbox"/> 4.2	Familienbeihilfenbezug: Anzahl der Kinder, für die 2009 für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde [Antragstellerin/Antragsteller oder (Ehe) Partnerin/(Ehe)Partner].
<input type="checkbox"/> 4.3	Mehrkinderzuschlag: Nur auszufüllen, wenn das (Familien)Einkommen 2009 den Betrag von 55.000 Euro nicht überstiegen hat.
<input type="checkbox"/>	Ich beanspruche den Mehrkinderzuschlag für 2010 , da für 2009 zumindest zeitweise Familienbeihilfe für mehr als 2 Kinder bezogen wurde.
<input type="checkbox"/>	Ich erkläre, dass ich 2009 mehr als 6 Monate in einer Ehe oder Partnerschaft gelebt habe und das gemeinsame Einkommen 55.000 Euro nicht überstiegen hat. (Nur auszufüllen bei Vorliegen einer Ehe oder Partnerschaft)

Nicht anzuführen sind:

- Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld von der Krankenkasse)
- Bezüge aufgrund eines Dienstleistungsschecks
- Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe
- Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete
- Entschädigungen für Truppen-, Kader- oder Waffenübungen
- Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds
- rückerstattete Pflichtbeiträge aus der Sozialversicherung
- Bezüge von Wochen- oder Kinderbetreuungsgeld
- Bezüge aus freien Dienstverträgen

Beispiele

Frau S. war im vergangenen Kalenderjahr bis 30. 4. in Karenz und hat Kinderbetreuungsgeld bezogen. Danach hat sie vom 1.5. bis 31.8. bei Firma X gearbeitet, vom 1. bis 30.9. war sie arbeitslos und ab 1.10. durchgehend bis zum Ende des Kalenderjahres bei Firma Y. Im Formular sind **2** (Firma X und Firma Y) bezugsauszahlende Stellen einzutragen.

Herr D. hat im vergangenen Kalenderjahr eine Pension von der Pensionsversicherungsanstalt bezogen und eine Pension aus einer Pensionskasse. Die Pensionen wurden schon während des Jahres gemeinsam versteuert, daher ist bei der Anzahl der bezugsauszahlenden Stellen im Formular **1** bezugsauszahlende Stelle einzutragen.

Aber Achtung: Wenn Herr D. eine Pension von der Pensionsversicherungsanstalt und eine Firmenpension bekommen hat, die nicht gemeinsam versteuert werden, sind im Formular **2** bezugsauszahlende Stellen einzutragen.

2.2.1. Sonderausgaben

<input type="checkbox"/>	6.1 Ich beanspruche den zusätzlichen Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern .
--------------------------	--

Wenn Sie drei oder mehr Kinder haben für die Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen haben, können Sie eine Erhöhung des Sonderausgabenhöchstbetrages beantragen.

6.2 Summe aller Versicherungsprämien und -beiträge (freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung, Witwen-, Witwer-, Waisenversorgung und Pensions- bzw. Sterbekassen), freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung	455	
6.3 Summe aller Beiträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden	456	
6.4 Aufwendungen für junge Aktien einschließlich Wohnsparaktien, Wandelschuldverschreibungen bzw. Partizipationsrechte zur Förderung des Wohnbaus und Genussscheine	465	

Die jeweilige **Gesamtsumme aller** im Kalenderjahr bezahlten

- Versicherungsprämien von absetzbaren **Personenversicherungen**,
- Kosten für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung,
- Kosten für den Erwerb der im Formular genannten Wertpapiere im Anschaffungsjahr

können als sogenannte „Topf-Sonderausgaben“ bis zu einem gewissen Jahresbetrag geltend gemacht werden.

Näheres dazu finden Sie im Kapitel „**Sonderausgaben mit Höchstbetrag und Viertelung**“.

6.5 Freiwillige Weiterversicherungen und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Renten oder dauernde Lasten	450	
---	-----	--

Aufwendungen für freiwillige Weiterversicherungen und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Renten oder dauernde Lasten sind als Gesamtsumme an dieser Stelle ins Formular einzutragen.

Näheres dazu finden Sie im Kapitel „**Sonderausgaben ohne Höchstbetrag**“.

Außergewöhnliche Belastungen (ohne Selbstbehalt)											
8.5 Katastrophenschäden (Bitte geben Sie den Betrag der Aufwendungen abzüglich erhaltener Ersätze oder Vergütungen an.)							475				
Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung Die Spalte "(Ehe)Partnerin/(Ehe)Partner" bitte nur ausfüllen, wenn Ihnen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht.							Antragstellerin/Antragsteller		(Ehe)Partnerin/(Ehe)Partner		
8.6 Nummer des Behindertenpasses											
8.7 Grad der Behinderung ⁵⁾								%		%	
8.8 Der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung wird beansprucht wegen: Z: Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, Aids G: Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit M: Magenkrankheit, andere Innere Erkrankung							<input type="checkbox"/> Z	<input type="checkbox"/> Z	<input type="checkbox"/> G	<input type="checkbox"/> G	
							<input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> M	
8.9 Eine pflegebedingte Geldleistung (Blindenbeihilfe, Pflegegeld) wird bezogen							Beginn (MM)	Ende (MM)	Beginn (MM)	Ende (MM)	
							<input type="text"/>	bis <input type="text"/> 2009	<input type="text"/>	bis <input type="text"/> 2009	
8.10 Der pauschale Freibetrag für das eigene Kraftfahrzeug wegen Behinderung wird beansprucht							<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja			
8.11 Nachgewiesene Taxikosten (bei einer mindestens 50%igen Gehbehinderung)							435		436		
8.12 Unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung (z.B. ärztliche Kosten, Medikamente) (Allfällige Kostenersätze bitte abziehen)							476		417		
8.13 Anstelle der pauschalen Freibeträge werden tatsächliche Kosten geltend gemacht (z.B. Kosten für ein Pflegeheim) in Höhe von [Allfällige pflegebedingte Geldleistungen sowie eine etwaige anteilige Haushaltersparnis (156,96 Euro monatlich) bitte abziehen]							439		418		

Kosten für Katastrophenschäden die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, können Sie bei der ANV geltend machen.

Kosten aufgrund einer mindestens 25%-igen Erwerbsminderung für Sie selbst oder – sofern Sie Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben – für Ihren (Ehe)Partner können Sie hier im Formular angeben.

Näheres dazu finden Sie im Kapitel „**Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt**“.

2.4. Seite 4

9. Bankverbindung	
Beachten Sie bitte:	
- Sie müssen KEINE Bankverbindung angeben, sofern diese Ihrem Finanzamt bereits bekannt ist und sich nicht geändert hat.	
- Aufgrund der Einführung eines einheitlichen Standards für den europäischen Zahlungsverkehr (SEPA - Single Euro Payments Area) wird auch von der Finanzverwaltung an Stelle von Bankleitzahl und Kontonummer nur mehr BIC (Bank Identifier Code) und IBAN (International Bank Account Number) verwendet. Sie finden diese Codes auf Ihrem Kontoauszug, eventuell bereits auch auf Ihrer Bankomatkarte.	
BIC	<input type="text"/>
IBAN	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Ich beantrage die Barauszahlung an meine unter Punkt 2. angeführte Wohnadresse (wenn kein Bankkonto vorliegt).

Ist dem Finanzamt Ihre Bankverbindung bekannt, brauchen Sie diesen Bereich nicht auszufüllen. Hat sich allerdings Ihre Bankverbindung geändert oder ist sie dem Finanzamt aus anderen Gründen nicht bekannt, dann müssen Sie hier entweder den BIC oder die IBAN, den Sie auf Ihren Kontoauszügen oder der Bankomatkarte finden, eintragen.

10. Freibetragsbescheid	
Achtung: Nur auszufüllen, wenn Sie keinen oder einen niedrigeren Freibetragsbescheid wollen! Ein niedrigerer Freibetrag kann auch dann berücksichtigt werden, wenn Sie die Erklärung auf der Mitteilung zur Vorlage bei Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber ausfüllen. Bitte beachten Sie, dass ein zu hoher Freibetragsbescheid zu einer Nachforderung führen kann!	
<input checked="" type="checkbox"/>	10.1 Ich wünsche keinen Freibetragsbescheid.
<input type="checkbox"/>	10.2 Ich beantrage einen betragsmäßig niedrigeren Freibetragsbescheid in Höhe von jährlich
	449 <input type="text"/>

Liegen Abschreibungen, wie

- Sonderausgaben (außer Topf-Sonderausgaben), freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten,
- Werbungskosten,
- außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt (außer Katastrophenschäden),

über einen Betrag von 90 € vor, stellt das Finanzamt automatisch einen **Freibetragsbescheid** und eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber aus, die mit dem Einkommensteuerbescheid übermittelt werden. Sind Sie sich nicht sicher, ob Sie in dem Kalenderjahr für das der Freibetragsbescheid ausgestellt wird wieder so hohe Aufwendungen haben werden,

können Sie einen betragsmäßig niedrigeren Freibetragsbescheid beantragen. Oder Sie kreuzen am Formular an, dass Sie keinen Freibetragsbescheid wollen.

Die Folge eines zu hoch ausgestellten Freibetragsbescheides, den Sie beim Arbeitgeber abgegeben haben (Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber), ist, dass Sie eine **Pflichtveranlagung** haben und die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer nachzahlen müssen.

The image shows a section of a tax form. At the top left, there is a checkbox labeled "Anzahl der Beilagen L 1k" which is circled in red. To its right is another checkbox labeled "Beilage L 1l". Below these checkboxes is a declaration: "Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind." Below this is a text input field for "Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)". At the bottom right of the form, there is a red "X" mark and the text "Datum, Unterschrift".

Haben Sie aufgrund der Geltendmachung von Ausgaben für Kinder oder der Bekanntgabe von Auslandseinkünften eine der oben genannten Beilagen ausgefüllt und Ihrer ANV beigelegt, müssen Sie die Anzahl der Beilagen im Formular L 1 bekanntgeben.

Vergessen Sie nicht den Antrag auf ANV zu unterschreiben!

3. Formular L 1k

Versicherungsnummer/Geburtsdatum !!	Steuernummer	Eingangswert
Beilage zur Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (L 1) oder Einkommensteuererklärung (E 1) für 2009		
zur Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages , eines Unterhaltsabsetzbetrages , einer außergewöhnlichen Belastung für Kinder oder zur Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung		

Das Formular L 1k dient als Beilage zur ANV bzw. Einkommensteuererklärung (Est-E). Mittels dieser Beilage können Sie diverse Ausgaben für Ihre Kinder wie

- den Kinderfreibetrag
- den Unterhaltsabsetzbetrag
- Ausgaben für Kinderbetreuung
- auswärtige Berufsausbildung eines Kindes
- Aufwendungen aufgrund einer Behinderung eines Kindes

bekannt geben.

3.1. Seite 1

Sie sollten nicht vergessen Ihre Versicherungs- oder Ihre Steuernummer oben rechts am Formular zu vermerken.

1. Angaben zu den Kindern	Kind	Kind	Kind	Kind
1.1 Familienname				
1.2 Vorname				
1.3 Versicherungsnummer/Geburtsdatum (TTMMJJ) !!				
1.4 Oder: Kennnummer der europäischen Krankenversicherungskarte				
1.5 Ich oder meine Partnerin/mein Partner: beihilfe/basistift für dieses Kind Familienbeihilfe	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja

Ebenfalls unbedingt anzugeben sind die Daten der Kinder, für die Sie Familienbeihilfe bezogen haben.

2. Kinderfreibetrag							
2.1 Kinderfreibetrag für ein haushaltszugehöriges Kind (§ 106 Abs. 1 EStG 1988)		220 Euro	<input type="checkbox"/> 132 Euro	<input type="checkbox"/> 220 Euro	<input type="checkbox"/> 132 Euro	<input type="checkbox"/> 220 Euro	<input type="checkbox"/> 132 Euro
2.2 Kinderfreibetrag für ein nicht haushaltszugehöriges Kind (§ 106 Abs. 2 EStG 1988)			132 Euro	<input type="checkbox"/> 132 Euro	<input type="checkbox"/> 132 Euro	<input type="checkbox"/> 132 Euro	<input type="checkbox"/> 132 Euro

An dieser Stelle ist der Kinderfreibetrag zu beantragen.

Näheres dazu finden Sie im Kapitel „**Kinderfreibetrag**“.

3. Unterhaltsleistungen		Beginn (MM) Ende (MM)		Beginn (MM) Ende (MM)		Beginn (MM) Ende (MM)		Beginn (MM) Ende (MM)	
3.1 Unterhaltsabsetzbetrag für nichtstehend angeführte nicht haushaltszugehörige Kinder, für die kein gesetzlicher Unterhalt (Alimente) in folgendem Zeitraum geltend ist:									
3.2 Summe der Unterhaltsleistungen für nichtstehende Kinder, die sich ständig im Ausland (außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz) aufhalten und für die kein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zutrifft:									
Zeitraum der Unterhaltsleistungen:									

Zahlen Sie für **nicht im gemeinsamen Haushalt lebende** Kinder gesetzlichen Unterhalt (Alimente), können Sie den Unterhaltsabsetzbetrag beantragen.

Näheres dazu finden Sie im Kapitel „**Unterhaltsabsetzbetrag**“.

Hält sich Ihr Kind ständig im Ausland (außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz) auf und es steht keine Familienbeihilfe zu, können Sie hier bis zu einem gewissen Kindesalter die Unterhaltsleistungen geltend machen.

Näheres dazu finden Sie im Kapitel „**Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Kinder**“.

3.2. Seite 2

4. Außergewöhnliche Belastungen	Kind	Kind	Kind	Kind
4.1 Ausgaben für Kinderbetreuung <i>(Bitte geben Sie hier den von Ihnen tatsächlich geleisteten Betrag abzüglich möglicher steuerfreier Zuschüsse an)</i>				
4.2 Kostenbeteiligung in Prozent <i>(betrifft Punkte 4.1 und 4.4)</i>		%	%	%

Ausgaben für die Kinderbetreuung sind eventuell abschreibbar und hier einzutragen. Teilen sich Eltern derlei Ausgaben, dann können Sie die Höhe der jeweiligen Ausgaben in Prozent angeben. Bezahlen z. B. beide Elternteile je 50% der Kinderbetreuungskosten, können auch beide je 50% der gezahlten Kosten – insgesamt jedoch **höchstens 2.300 € pro Jahr und Kind** – steuermindernd geltend machen.

Näheres dazu finden Sie im Kapitel „**Aufwendungen für Kinderbetreuung**“.

4.3 Auswärtige Berufsausbildung des Kindes (ohne Selbstbehalt)	Beginn (MM) Ende (MM) <input type="text"/> / <input type="text"/> bis <input type="text"/> / <input type="text"/> 2009	Beginn (MM) Ende (MM) <input type="text"/> / <input type="text"/> bis <input type="text"/> / <input type="text"/> 2009	Beginn (MM) Ende (MM) <input type="text"/> / <input type="text"/> bis <input type="text"/> / <input type="text"/> 2009	Beginn (MM) Ende (MM) <input type="text"/> / <input type="text"/> bis <input type="text"/> / <input type="text"/> 2009
4.3.1 Zeitraum der auswärtigen Berufsausbildung				
4.3.2 Angaben zum Ausbildungsort:	Postleitzahl <input type="text"/>	Postleitzahl <input type="text"/>	Postleitzahl <input type="text"/>	Postleitzahl <input type="text"/>
	Land: FI <input type="text"/>	Land: FI <input type="text"/>	Land: FI <input type="text"/>	Land: FI <input type="text"/>
4.3.3 Unterbringung in einem Internat:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Bei auswärtiger Berufsausbildung eines Kindes – z. B. bei Lehrlingen die eine geblockte Berufsschulausbildung haben – kann ein Freibetrag beantragt werden.

Näheres dazu finden Sie im Kapitel „Kosten einer zwangsläufigen auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes“.

4.4 Angaben zur Behinderung des Kindes				
4.4.1 Nummer des Behindertengrades	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4.4.2 Grad der Behinderung ^{II}	<input type="text"/> %	<input type="text"/> %	<input type="text"/> %	<input type="text"/> %
4.4.3 Der zusätzliche Freibetrag für Düberverfügung wird beansprucht wegen: Z: Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie, AIDS G: Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit M: Magenkrankheit, andere innere Erkrankung	<input type="checkbox"/> Z <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> Z <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> Z <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> Z <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> M
4.4.4 Erhöhter Familienbeifrag wird bezogen ^{II}	Beginn (MM) Ende (MM) <input type="text"/> / <input type="text"/> bis <input type="text"/> / <input type="text"/> 2009	Beginn (MM) Ende (MM) <input type="text"/> / <input type="text"/> bis <input type="text"/> / <input type="text"/> 2009	Beginn (MM) Ende (MM) <input type="text"/> / <input type="text"/> bis <input type="text"/> / <input type="text"/> 2009	Beginn (MM) Ende (MM) <input type="text"/> / <input type="text"/> bis <input type="text"/> / <input type="text"/> 2009

3.3. Seite 3

4.4.5 Monatlicher Betrag einer pflegebedingten Geldleistung (Betrag)	Kind Beginn (MM) Ende (MM) <input type="text"/> / <input type="text"/> bis <input type="text"/> / <input type="text"/> 2009	Kind Beginn (MM) Ende (MM) <input type="text"/> / <input type="text"/> bis <input type="text"/> / <input type="text"/> 2009	Kind Beginn (MM) Ende (MM) <input type="text"/> / <input type="text"/> bis <input type="text"/> / <input type="text"/> 2009	Kind Beginn (MM) Ende (MM) <input type="text"/> / <input type="text"/> bis <input type="text"/> / <input type="text"/> 2009
4.4.6 Schulgeld für eine Sonder(Pflege-)Schule bzw. Behindertenwerkstätte	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4.4.7 Unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Hörgelast, Blindenführerstab) sowie Kosten der Heilbehandlung (z.B. ärztliche Kosten, Medikamente) (Anfällige Kostenersätze bitte abziehen.)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4.4.8 Anstelle der pauschalen Freibeträge werden tatsächliche Kosten geltend gemacht in Höhe von (Anfällige pflegebedingte Geldleistungen bitte abziehen.)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Krankheitskosten für Ihr Kind ab einer 25%-igen Behinderung können auf Seite 2 und 3 des Formulars geltend gemacht werden.

Näheres dazu finden Sie im Kapitel „Krankheitskosten für Kinder“.

5. Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung											
5.1 Arbeitgeberzuschuss für Kinderbetreuung (Achtung: Nur auszufüllen, wenn der Zuschuss bei der Lohnsteuerberechnung ztr. Unrecht steuerfrei belassen wurde.)											

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zur Kinderbetreuung erhalten haben, der bis höchstens 500 € pro Jahr und Kind steuerfrei ist, dann kann es aus folgenden Gründen zu einer Nachversteuerung kommen:

- Nicht Sie, sondern Ihr (Ehe)Partner erhält die Familienbeihilfe.
- Sie **und** Ihr (Ehe)Partner haben vom jeweiligen Arbeitgeber den Zuschuss zur Kinderbetreuung steuerfrei erhalten und Ihr (Ehe)Partner bezieht die Familienbeihilfe.
- Sie haben mehrere Arbeitgeber und den Zuschuss zur Kinderbetreuung von mehreren Arbeitgebern steuerfrei erhalten.

In diesen Fällen kommt es zu einer Nachversteuerung bei der Veranlagung.

Anzahl der Lohnausweise/Lohnbescheinigungen (Formular L 17)
über meine Bezüge gemäß Pkt. 2.1.1 bis 2.1.4 oder 2.2.3

Wenn zutreffend, Anzahl bitte unbedingt angeben!

Schließen Sie bitte die Lohnausweise/Lohnbescheinigungen nur dann an, wenn diese von der auszahlenden Stelle nicht elektronisch übermittelt werden!

2.1. Ich hatte im Jahr 2009 einen **Wohnsitz** oder meinen **gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich** und war

2.1.1 Grenzgänger im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 4 lit g

2.1.2 bei einer ausländischen Arbeitgeberin/einem ausländischen Arbeitgeber (ohne Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich) beschäftigt, aber nicht Grenzgänger

2.1.3 bei einer in Österreich bestehenden ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation (z.B. UNIDO) beschäftigt (sur-place-Personal)

2.1.4 Bezieherin/Bezieher einer ausländischen Pension

Sind Sie Grenzgänger, haben Sie einen ausländischen Arbeitgeber ohne Betriebssitz in Österreich, sind Sie bei einer Botschaft beschäftigt oder beziehen eine ausländische Pension, ist hier anzugeben welchen der genannten Bezüge Sie erhalten.

Sollte Ihr Arbeitgeber keine Lohnbescheinigung (Formular L17) an das österreichische Finanzamt übermitteln, so müssen Sie dieses Formular der Veranlagung ausgefüllt beilegen. Die Anzahl der beigelegten Formulare ist einzutragen.

2.1.5 Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit **453**

2.1.6 Die Kennzahl **453** enthält **ausländische** Pensionsbezüge in Höhe von **791**

Hier sind die ausländischen Einkünfte anzugeben, die in Österreich steuerbefreit sind, aber progressionserhöhend wirken.

Entlastung von der Auslandssteuer durch die ausländische Steuerverwaltung

2.1.7 Ist gesetzlich nicht möglich

2.1.8 Habe ich bereits erhalten in Höhe von, oder

2.1.9 Habe ich beantragt, aber noch nicht erhalten.
Die Rückzahlung/Erstattung wird voraussichtlich betragen: **775**

Sofern Ihnen von Ihren Auslandsbezügen Lohnsteuer abgezogen worden ist, ist diese hier im Formular anzuführen.

II. WAS SIE BEI DER ANV GELTEND MACHEN KÖNNEN

1. Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

1.1. Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht Ihnen zu, wenn Sie

- **mehr als sechs Monate im Kalenderjahr** verheiratet sind, nicht von Ihrem Ehepartner dauernd getrennt leben, und Ihr Ehepartner nicht mehr als **2.200 € jährlich** verdient, **oder**
- für **mindestens ein Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr** Familienbeihilfe bezogen haben, und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft leben, und Ihr (Ehe)Partner nicht mehr als **6.000 € jährlich** verdient.

1.1.1. Ermittlung der Zuverdienstgrenze für den AVAB

In der Zuverdienstgrenze von 2.200 € bzw. 6.000 € sind enthalten:

- Bruttoverdienst inklusive Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, ...),
- Abfertigungen,
- Pensionsabfindungen,
- Sozialplanzahlungen,
- Bezüge aus Dienstleistungsschecks,
- Krankengeld von der gesetzlichen Krankenkasse,
- Pensionsbezüge,
- Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds,
- Wochengeld.

Folgende Bezüge werden jedoch **nicht** zur Zuverdienstgrenze hinzuge-rechnet:

- steuerfreie Sonderzahlungen
- steuerfreie Zulagen und Zuschläge (Überstundenzuschläge, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen),
- Auslagenersätze,
- steuerfreie Reisekosten (Kilometergelder, Tages- und Nachtgelder),
- Unfallrenten,
- Arbeitslosengeld,

- Notstandshilfe,
- Ausbildungs- bzw. Förderbeihilfen des AMS,
- Kinderbetreuungsgeld,
- Unterhaltsleistungen,
- Familienbeihilfe.

Mit folgendem Schema wird die Zuverdienstgrenze berechnet:

<p>Bruttujahresbezug (inklusive Sonderzahlungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - steuerfreie Sonderzahlungen bis zur Höhe von max. 2.100 € - steuerfreie Zulagen und Zuschläge - Sozialversicherungsbeiträge - Gewerkschaftsbeiträge - Pendlerpauschale - Werbungskosten (mindestens das Pauschale von 132 €) <p>+ Wochengeld</p> <hr style="border: 0.5px solid black;"/> <p>= Zuverdienstgrenze für den AVAB</p>

1.2. Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Der Alleinerzieherabsetzbetrag steht Ihnen zu, wenn Sie

- **mehr als 6 Monate im Kalenderjahr** für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen haben und
- **mehr als 6 Monate im Kalenderjahr** nicht in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft gelebt haben.

1.3. Höhe des AVAB/AEAB

Stehen der AVAB oder der AEAB zu, so wird Ihre Lohnsteuer um

<p>364 € ohne Kind</p> <p>494 € bei einem Kind für das Sie Familienbeihilfe erhalten</p> <p>669 € bei zwei Kindern für die Sie Familienbeihilfe erhalten</p> <p>+ 220 € für das dritte und jedes weitere Kind für das Sie Familienbeihilfe erhalten</p>

verringert.

1.4. Beantragung des AVAB/AEAB

Den AVAB oder den AEAB können Sie entweder im Nachhinein bei der ANV, oder bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Wenn Sie den AVAB oder den AEAB schon in der Firma beantragt haben, müssen Sie ihn trotzdem bei der ANV nochmals ankreuzen, da das Finanzamt sonst annehmen muss, dass Ihnen der Absetzbetrag im betreffenden Kalenderjahr nicht zustand.

Hatten Sie ein so niedriges Einkommen, dass von Ihrem Monatsbezug keine Lohnsteuer abgezogen wurde, bekommen Sie den AVAB, sofern Sie für mindestens ein Kind mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen haben, oder den AEAB als **Negativsteuer** durch die ANV erstattet.

2. Mehrkindzuschlag

Ab dem dritten und für jedes weitere Kind, für das Sie Familienbeihilfe beziehen, besteht Anspruch auf einen **Mehrkindzuschlag von 36,40 € monatlich**. Dieser Zuschlag ist jedoch vom Familieneinkommen im betreffenden Kalenderjahr abhängig. Der Mehrkindzuschlag steht nur dann zu, wenn das gemeinsame Vorjahreseinkommen der (Ehe)Partner 55.000 € nicht übersteigt. Das Einkommen des (Ehe)Partners ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dieser in dem Kalenderjahr, für das der Mehrkindzuschlag beantragt wird, mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

Der Mehrkindzuschlag ist bei der ANV zu beantragen. In jenen Fällen, in denen es zu keiner ANV kommt, weil keine steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen, können Sie den Antrag auf Mehrkindzuschlag mit dem **Formular E 4** stellen.

3. Unterhaltsabsetzbetrag

Zahlen Sie für ein nicht im gleichen Haushalt lebendes Kind nachweislich den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) und beziehen für dieses Kind keine Familienbeihilfe, können Sie dafür einen Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen. Dieser beträgt ab 2009 für

das erste Kind	29,20 € monatlich
das zweite Kind	43,80 € monatlich
jedes weitere Kind	58,40 € monatlich

Der Unterhaltsabsetzbetrag kann allerdings nur für die Monate geltend gemacht werden, für die Sie tatsächlich den gesetzlichen Unterhalt geleistet haben. Sollte keine behördliche Festsetzung bzw. schriftlicher Vergleich über die Höhe des zu zahlenden Unterhalts vorliegen, können Sie nur dann den vollen Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen, wenn Sie zumindest die Regelbedarfsätze an Unterhalt bezahlt haben. Andernfalls wird der Unterhaltsabsetzbetrag nur für die Monate gewährt, für die rechnerisch die volle Unterhaltszahlung ermittelt werden kann.

3.1. Regelbedarfsätze 2009

von 0 bis 3 Jahre	177 € monatlich
bis 6 Jahre	226 € monatlich
bis 10 Jahre	291 € monatlich
bis 15 Jahre	334 € monatlich
bis 19 Jahre	392 € monatlich
bis 28 Jahre	492 € monatlich

4. Kinderfreibetrag

Für ein Kind, für das Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen haben, steht Ihnen ab dem Jahr 2009 ein Freibetrag von **220 € jährlich** zu. Machen beide Elternteile den Kinderfreibetrag geltend, beträgt er **132 € jährlich pro Elternteil**.

Steht Ihnen für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Unterhaltsabsetzbetrag zu, können Sie einen Kinderfreibetrag in Höhe von 132 € jährlich geltend machen.

Der Kinderfreibetrag wird im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt. In der Steuererklärung ist die Versicherungsnummer oder die persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte jedes Kindes, für das Sie den Kinderfreibetrag geltend machen wollen, anzuführen.

(Ehe)Partnerschaft mit Kind	Steuerpflichtiger	(Ehe)Partner
Alleinverdiener	220 €	-
beide Partner verdienen	220 €	-
beide Partner verdienen	132 €	132 €
beide Partner verdienen	-	220 €
Alleinverdiener	-	220 €

5. Sonderausgaben

Die Sonderausgaben werden in drei Gruppen eingeteilt:

- Sonderausgaben mit Höchstbetrag und Viertelung
- Sonderausgaben ohne Höchstbetrag
- Sonderausgaben mit anderen Höchstbeträgen

5.1. Sonderausgaben mit Höchstbetrag und Viertelung

Hierbei handelt es sich um die so genannten „Topf-Sonderausgaben“. Dazu zählen:

- Personenversicherungen
- Wohnraumschaffung
- Wohnraumsanierung
- Junge Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Genussscheine

Bei diesen Sonderausgaben ist zu beachten, dass sie nur bis zu einem Höchstbetrag von **2.920 € jährlich** geltend gemacht werden können. Der Betrag verdoppelt sich auf **5.840 € jährlich**, wenn Sie Anspruch auf den AVAB bzw. AEAB haben. Um weitere **1.460 € jährlich** erhöht sich dieser Betrag, wenn Sie für **mindestens drei Kinder** für mehr als sechs Monate den Kinder- bzw. Unterhaltsabsetzbetrag bekommen. Der Erhöhungsbeitrag von 1.460 € jährlich steht aber jedenfalls **nur einem** Elternteil zu.

Die von Ihnen geltend gemachten Topf-Sonderausgaben wirken sich nur **zu einem Viertel** steuermindernd aus. Dieser Betrag vermindert sich, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (Kennziffer 245 minus Werbungskosten) jährlich mehr als 36.400 € beträgt. Übersteigen die Einkünfte den Betrag von 60.000 €, stehen Ihnen keine Topf-Sonderausgaben mehr zu.

Um die Wirksamkeit der Topf-Sonderausgaben berechnen zu können, geht man nach folgender Einschleifregelung vor:

$$\frac{(60.000 \text{ € minus Einkünfte}) \times \text{ein Viertel der geltend gemachten Sonderausgaben}}{23.600 \text{ €}}$$

Werden von Ihnen keine Sonderausgaben geltend gemacht, wird automatisch das **Sonderausgabenpauschale** in Höhe von **60 € jährlich** bei der ANV berücksichtigt. Aus diesem Betrag ergibt sich auch der Mindestbetrag, ab dem Topf-Sonderausgaben steuermindernd wirksam werden. $60 \text{ €} \times 4$ (nur ein Viertel wirkt steuermindernd) = 240 €. Schreiben Sie Topf-Sonderausgaben innerhalb dieses Betrags ab, wirken sie sich bei der ANV nicht aus.

5.1.1. Personenversicherungen

Beiträge für Personenversicherungen können Sie dann von der Steuer absetzen, wenn Sie den Versicherungsvertrag bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen haben, das in Österreich Sitz oder Geschäftsleitung hat, oder die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Österreich erteilt bekommen hat. Darunter fallen auch Versicherungen aus den EWR-/EU-Staaten.

Zu den absetzbaren Personenversicherungen zählen folgende:

- freiwillige Krankenversicherung,
- freiwillige Unfallversicherung (auch Insassenunfallversicherung),
- freiwillige Pensionsversicherung, sofern für die Beiträge nicht eine Prämie nach § 108a EStG (siehe „Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge“) in Anspruch genommen worden ist,
- Lebensversicherung auf Ableben (auch Kreditrestschuldversicherung)
- Kapitalversicherung auf Er- und Ableben, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1. Juni 1996 abgeschlossen wurde,
- Rentenversicherung mit einer mindestens auf die Lebensdauer zahlbare Rente,
- freiwillige Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse,
- Pensionskasse, sofern für die Beiträge nicht eine Prämie nach § 108a EStG (siehe „Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge“) in Anspruch genommen worden ist,
- freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung,
- Pflegeversicherungen, die entweder den Charakter einer Kranken- (Ersatz von Sachleistungen oder Taggeld) oder einer Rentenversicherung (lebenslängliche Rentenzahlung ab dem Eintritt der Pflegebedürftigkeit) haben.

5.1.1.1. Lebensversicherungen

Lebensversicherungen sind **nur dann absetzbar**, wenn es sich entweder um eine **reine Ablebensversicherung** handelt, oder wenn eine mindestens **auf die Lebensdauer zahlbare Rente** vereinbart ist.

Er- und Ablebensversicherungen, bei denen es zu einer Kapitalauszahlung kommt, sind nur dann absetzbar, wenn der Versicherungsvertrag **vor dem 1. 6. 1996** abgeschlossen wurde.

Einmalprämie

Zahlen Sie die Versicherungsprämie auf einmal, so können Sie diese auf Antrag zu jeweils einem Zehntel in zehn aufeinander folgenden Jahren bei der ANV geltend machen.

Nachversteuerung

Zu einer Nachversteuerung der von Ihnen bei der ANV geltend gemachten Versicherungsprämien kommt es dann, wenn Sie die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder rückkaufen.

Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet dem Wohnsitzfinanzamt **innerhalb eines Monats** mitzuteilen, wenn der Grund für eine Nachversteuerung gegeben ist.

Die Nachversteuerung erfolgt mit einem einheitlichen Steuersatz von **30 Prozent** der seinerzeit abgesetzten Beträge.

5.1.1.2. Freiwillige Pensionsversicherung, Pensionskasse

Beiträge zu einer freiwilligen Pensionsversicherung und Arbeitnehmerbeiträge zu Pensionskassen sind im Rahmen der Personenversicherung absetzbar, sofern für die Beiträge nicht eine Prämie nach § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen worden ist.

Prämien nach § 108a EStG bekommen Sie für eine „Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge“ und für eine „Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge“.

Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge

Die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge wurde im Jahr 2000 eingeführt und gilt für Verträge, die vor dem 1. 1. 2004 abgeschlossen worden sind. Bei Einzahlungen in eine Pensionskasse kann diese Prämie weiterhin in Anspruch genommen werden.

Die Pensionsleistung, die auf die prämienbegünstigten Zahlungen (bis maximal 1.000 €) entfällt, ist **steuerfrei**.

Bei Arbeitnehmerbeiträgen zu einer Pensionskasse und Beiträgen für die freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung besteht ein Wahlrecht, inwieweit Sie die Beiträge als Sonderausgabe bei der ANV geltend machen möchten oder die Prämienbegünstigung nach § 108a EStG in Anspruch nehmen.

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Bei diesem Pensionssparmodell können Sie bis zu maximal 2.263,79 € (2010) im Jahr einzahlen und bekommen dann eine staatliche Prämie von 9% gutgeschrieben. Die Laufzeit beträgt mindestens 10 und höchstens 25 Jahre.

Lassen Sie sich nach Ablauf der Zukunftsvorsorge die angesparten Ansprüche als Zusatzpension auszahlen, ist die **Pension steuerfrei**. Wenn Sie sich jedoch das angesparte Kapital auf einmal auszahlen lassen, müssen Sie die gutgeschriebenen Prämien zur Hälfte wieder zurückzahlen und die erzielten Kapitalerträge nachträglich mit 25% Kapitalertragssteuer versteuern.

Als Sonderausgabe kann diese Form der Pensionsversicherung keinesfalls abgeschrieben werden, da Sie hierfür bereits die staatliche Förderung erhalten.

5.1.2. Wohnraumschaffung/Wohnraumsanierung

5.1.2.1. Wohnraumschaffung

Wohnraumschaffung bedeutet, dass Sie eine **im Inland** neu errichtete Wohnung kaufen oder ein Haus für Wohnzwecke errichten.

Hinweis: Der Kauf von Wohnraum (Wohnung oder Haus), von dem Sie nicht der erste Besitzer sind, ist von der Steuer grundsätzlich **nicht absetzbar!**

Bei der ANV können folgende Beträge als Sonderausgaben geltend gemacht werden:

- Mindestens achtjährig gebundene Beträge zur Schaffung von Wohnraum
- Beträge zur Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen
- Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum
- Rückzahlung von Darlehen, die für die Schaffung oder Sanierung von Wohnraum aufgenommen wurden sowie Zinsen für solche Darlehen.
- Planungs- und Baukosten
- Kosten für die Grundbeschaffung
- Anwalts- und Notariatskosten
- Kosten für Zu- und Ausbauten

Mindestens achtjährig gebundene Beträge

Bekommen Sie vom Vermieter oder der Hausverwaltung eine Bestätigung für das Finanzamt über Baukostenzuschüsse und Annuitäten übermittelt, handelt es sich hierbei um die von Ihnen mit der Miete oder den Betriebskosten mitbezahlten achtjährig gebundenen Beträgen. Das sind die Kredite, die der Wohnungserrichter für den Bau der Wohnung aufgenommen hat und die Sie bei der ANV als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen können.

Bei den Kosten für die Grundbeschaffung ist zu beachten, dass Sie **innerhalb von fünf Jahren** ab Grundstückserwerb Maßnahmen setzen müssen, aus denen die Verwendung des Grundstückes zur Errichtung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung erkennbar ist (z. B. Errichtung des Kellers). Andernfalls kommt es zu einer Nachversteuerung von **30 Prozent** der seinerzeit abgesetzten Beträge.

Bei Erwerb eines Rohbaus sind die Kosten für Grundstück und Rohbau nicht absetzbar, sehr wohl aber die weiteren Errichtungskosten.

Nicht als Kosten für Wohnraumschaffung absetzbar sind:

- Wohnungseinrichtung,
- Gartengestaltung,
- vom Eigenheim getrennte Bauten wie z. B. Garage, Sauna, Schwimmbad oder Schutzraum außerhalb des Wohnraums,
- nachträglicher Grundstücksankauf des Grundstückes, auf dem Ihr Haus steht.

5.1.2.2. Wohnraumsanierung

Wird durch Sanierungsmaßnahmen die Nutzungsdauer des Wohnraumes wesentlich verlängert oder der Nutzungswert des Wohnraumes wesentlich erhöht, können die Kosten hierfür als Sonderausgaben bei der ANV geltend gemacht werden. Es wird hier unterschieden zwischen Instandsetzungs- und Herstellungsaufwendungen.

Instandsetzungsaufwendungen:

- Austausch sämtlicher Fenster samt Rahmen
- Austausch aller Türen samt Türstock
- Austausch von Zwischendecken
- Austausch von Unterböden
- Austausch einzelner Fenster (bei verbessertem Wärme- oder Lärmschutz)
- Austausch der Eingangstür (bei verbessertem Wärme- oder Einbruchschutz)
- Austausch von Heizungsanlagen (bei verbesserter Heizleistung oder Bedienbarkeit)
- Austausch von Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen
- Einbau von Wärmepumpen, Solaranlagen, Wärmerückgewinnungs- und Gesamtenergieanlagen
- Erhöhung des Wärmeschutzes von Außenwänden, obersten Geschößdecken, Kellerdecken und Feuermauern
- Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder des Energieverbrauchs
- Umstellung auf Fernwärmeversorgung
- Nachträglicher Anschluss an Versorgungsnetze, wie Wasser-, Kanal- und Stromversorgung
- Errichtung einer an ein Eigenheim angeschlossenen biologischen Kleinkläranlage

Herstellungsaufwendungen:

- Zusammenlegung von Wohnungen
- Versetzen von Zwischenwänden
- Versetzen von Türen und Fenstern
- erstmaliger Einbau von Zentralheizungsanlagen
- Einbau von Badezimmern und Toiletteanlagen
- erstmaliger Einbau von Aufzugsanlagen

Bedingung dafür, dass Sie Ausgaben für Wohnraumsanierung steuermin-
dernd geltend machen können, ist, dass die Arbeiten von einem **befugten
Unternehmer** durchgeführt werden. Wenn Sie (oder ein Freund, Bekann-
ter, Nachbar, ...) die Arbeiten selbst durchführen, ist es **nicht möglich**, die
Materialkosten von der Steuer abzuschreiben.

Abzugsfähig ist die Sanierung von Wohnraum nur dann, wenn **Sie den
Auftrag** zur Sanierung an befugte Unternehmer **selbst erteilt haben**.
Eventuell über die Miete verrechnete Kosten für Wohnraumsanierung sind
hingegen nicht absetzbar.

Nicht als Kosten der Wohnraumsanierung absetzbar sind:

- laufende Wartungsarbeiten,
- Reparaturen (auch wenn diese nicht jährlich anfallen),
- Erneuerung des Bodenbelages ohne Erneuerung des Unterbodens,
- Ausmalen und Tapezieren der Räume,
- Austausch beschädigter Fensterscheiben, Türschnallen, Türschlösser,
- Türensanieung durch Neubeschichtung vorhandener Türen,
- Installation von Alarmanlagen jeglicher Art (Rauchwarnmelder, Bewe-
gungsmelder, Kameras, Sirenen, usw.).

5.1.3. Junge Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Genussscheine

Junge Aktien einschließlich Wohnsparaktien, Wandelschuldverschrei-
bungen bzw. Partizipationsrechte zur Förderung des Wohnbaus und
Genussscheine müssen bei einer **inländischen Bank** gegen sofortige
Zahlung des Ausgabebetrages der jungen Aktien oder der vollen An-
schaffungskosten der Genussscheine erworben werden. Genussscheine
und Wandelschuldverschreibungen müssen **10 Jahre ab Anschaffung** in
einem Bankdepot hinterlegt werden. Von der Bank wird eine Bescheini-
gung über die Höhe der bezahlten Beträge und die Tatsache der Hinterle-
gung ausgestellt.

Wird die 10-Jahresfrist nicht eingehalten (vorzeitiger Verkauf), kann die
Nachversteuerung durch Ersatzbeschaffung innerhalb eines Jahres ver-
mieden werden. Die als Ersatz angeschafften Wertpapiere können nicht
abgesetzt werden.

5.2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Die folgenden Sonderausgaben können ohne Berücksichtigung des Sonderausgabenpauschales und eines Höchstbetrages in voller Höhe bei der ANV abgeschrieben werden:

- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Schulzeiten
- Renten und dauernde Lasten
- Steuerberatungskosten

5.2.1. Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Schulzeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Versichern Sie sich in beitragsfreien Zeiträumen freiwillig in der Pensionsversicherung weiter, oder kaufen Sie Schulzeiten für die Pension nach, können Sie diese Beiträge in voller Höhe bei der ANV steuermindernd abschreiben.

5.2.2. Renten und dauernde Lasten

Unter Renten versteht man regelmäßig wiederkehrende Leistungen, deren Dauer von dem Eintritt eines unbestimmten Ereignisses, vor allem dem Tod einer Person, abhängt (z. B. Leib-, Schadens- oder Unfallrenten).

Während Renten Geld oder andere vertretbare Sachen zum Inhalt haben, können dauernde Lasten in Leistungen anderer Art bestehen. Es muss sich um Leistungen handeln, die eine Vermögensminderung bzw. einen Vermögenszuwachs begründen (z. B. Nutzungsrechte).

5.3. Sonderausgaben mit Höchstbeträgen

Dazu zählen:

- Kirchenbeiträge
- Private Zuwendungen an begünstigte Spendenempfänger

5.3.1. Kirchenbeiträge

Beiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können ab 2009 bis zu **200 € jährlich** (bis 2008 100 €) von der Steuer abgesetzt werden.

In Österreich sind derzeit folgende Kirchen und Religionsgesellschaften anerkannt:

- die altkatholische Kirche
- die armenisch-apostolische Kirche
- die evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses
- die griechisch-orientalische (orthodoxe) Kirche
- die Evangelisch-methodistische Kirche in Österreich
- die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
- die israelitische Religionsgemeinschaft
- die Jehovas Zeugen in Österreich
- die katholische Kirche
- die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage, österreichischer Distrikt (Mormonen)
- die Koptisch-orthodoxe Kirche in Österreich
- die neuapostolische Kirche in Österreich
- die österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft
- die Syrisch-Orthodoxe Kirche in Österreich

5.3.2. Private Zuwendungen an begünstigte Spendenempfänger

Ab 2009 können Sie Spenden für z. B.:

- mildtätige Zwecke, die überwiegend im Inland, der Mitgliedsstaaten der EU, in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums verfolgt werden,
- Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit,
- Hilfestellung in Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden),
- bestimmte Forschungs- und Lehreinrichtungen,
- Museen von Körperschaften öffentlichen Rechts

bis zu **10% des Vorjahreseinkommens** bei der ANV geltend machen. Die empfangende Spendenorganisation hat dabei eine Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen und nachzuweisen, damit die Abzugsfähigkeit gewährt wird.

Wer als begünstigter Spendenempfänger gilt, können Sie entweder auf der Homepage des Finanzministeriums sehen, oder bei Ihrem Finanzamt erfragen.

5.4. Sonderausgaben für Ehepartner und Kinder

Sonderausgaben, wie Prämien für Personenversicherungen, freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Beiträge für Wohnraumschaffung und -sanierung und Kirchenbeiträge, können Sie für (Ehe-)Partner und Kinder, für die Sie mehr als sechs Monate im betreffenden Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen haben, absetzen. Allerdings erhöht das Ihre höchstens abzugsfähigen Sonderausgaben nicht. Die „Topf-Sonderausgaben“ sind weiterhin bis höchstens 2.920 €/5.840 €/7.300 € (siehe Kapitel „Sonderausgaben mit Höchstbetrag und Viertelung“), und die Kirchenbeiträge bis höchstens 200 € (bis 2008 100 €) jährlich absetzbar.

6. Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen oder Ausgaben von Arbeitnehmern, die **beruflich veranlasst sind**. Daher können solche Ausgaben weder für Kinder noch für (Ehe)Partner geltend gemacht werden.

6.1. Werbungskostenpauschale

Arbeitnehmer erhalten automatisch ein **Werbungskostenpauschale von 132 € jährlich** bei der Lohnsteuer berücksichtigt. Auch wenn Sie tatsächlich keine Werbungskosten haben, wird Ihnen das Werbungskostenpauschale automatisch von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen.

6.2. Werbungskosten ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale

Solche Werbungskosten können auch dann bei der ANV geltend gemacht werden, wenn sie insgesamt unter 132 € betragen.

Dazu zählen:

- Pendlerpauschale
- Gewerkschaftsbeiträge, sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen und selbst eingezahlte SV-Beiträge
- Pflichtbeiträge aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige

6.2.1. Pendlerpauschale

Die **Fahrtkosten für den Arbeitsweg sind grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag** (siehe Kapitel „Der Steuertarif“) **abgegolten**. Zusätzlich können Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen (Entfernung Wohnung – Arbeitsstätte, Fahrdauer) das kleine oder große Pendlerpauschale geltend machen. Sollten darüber hinaus noch Mehraufwendungen entstehen, können diese nicht von der Steuer abgesetzt werden.

Um das Pendlerpauschale beantragen zu können, müssen die Voraussetzungen dafür **überwiegend** im Lohnzahlungszeitraum gegeben sein. Das bedeutet, dass die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte **an mehr als der Hälfte der möglichen Arbeitstage eines Monats** (11 von 20 Arbeitstagen in einem Monat) zurückgelegt werden muss.

6.2.1.1. Das kleine Pendlerpauschale

Das kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn

- der Arbeitsplatz mehr als 20 km von der Wohnung entfernt liegt und
- die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist.

Das kleine Pendlerpauschale beträgt bei einer einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von

	2010	2010
Kilometer	monatlich	jährlich
20 bis 40	52,50 €	630,00 €
40 bis 60	103,50 €	1.242,00 €
über 60	154,75 €	1.857,00 €

6.2.1.2. Das große Pendlerpauschale

Das große Pendlerpauschale steht zu, wenn

- der Arbeitsplatz mehr als 2 km von der Wohnung entfernt liegt und
- im Lohnzahlungszeitraum die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels **überwiegend unzumutbar** ist.

Die Benützung ist dann überwiegend unzumutbar, wenn auf der Hälfte des Arbeitsweges kein öffentliches Verkehrsmittel verkehrt, oder wenn je nach Wegstrecke eine bestimmte Fahrtdauer überschritten wird.

Unzumutbar ist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel auch für dauernd stark Gehbehinderte. Eine starke Gehbehinderung liegt jedenfalls dann vor, wenn Sie eine Bescheinigung gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung besitzen, ein diesbezüglicher Eintrag im Behindertenpass (auch bei Blindheit) vorliegt, oder wenn Sie infolge der Behinderung von der KFZ-Steuer befreit sind.

Das große Pendlerpauschale beträgt bei einer einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von

	2010	2010
Kilometer	monatlich	jährlich
2 bis 20	28,50 €	342,00 €
20 bis 40	113,00 €	1.356,00 €
40 bis 60	196,75 €	2.361,00 €
über 60	281,00 €	3.372,00 €

Eine Überschreitung der Fahrtdauer für eine bestimmte Wegstrecke liegt vor, wenn für

2 bis 20 km	mehr als 1,5 Stunden
20 bis 40 km	mehr als 2,0 Stunden
über 40 km	mehr als 2,5 Stunden

gebraucht werden.

Berechnung der Fahrdauer

Die Fahrdauer wird nach dem folgenden Schema errechnet:

Wegzeit von der Wohnung bis zur Einstiegstelle des öffentlichen Verkehrsmittels
+ Fahrdauer des öffentlichen Verkehrsmittels (es ist vom schnellsten auszugehen – z. B. U-Bahn statt Bus)
+ Wartezeit beim Umsteigen
+ Wegzeit von der Ausstiegstelle zum Arbeitsplatz
+ Wartezeit auf den Arbeitsbeginn (bei Gleitzeit ist der Arbeitsbeginn bzw. das Arbeitsende an die Benützungsmöglichkeit des Massenverkehrsmittels anzupassen)

= Fahrdauer

Bei der Heimfahrt wird in umgekehrter Reihenfolge gerechnet.

Für das große Pendlerpauschale ist die schnellste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgeblich.

6.2.1.3. Wohnung

Wohnung ist der der Arbeit **nächstgelegene Wohnsitz** (z. B. Untermietzimmer) und **nicht** der **Hauptwohnsitz!** Verfügen Sie am Beschäftigungs-ort nur über eine Schlafstelle, ist das Pendlerpauschale vom Wohnsitz aus zu berechnen.

6.2.1.4. Dienstfahrzeuge

Auch wenn Sie vom Arbeitgeber einen PKW für dienstliche und private Fahrten (z. B. Wohnung – Arbeitsstätte) zur Verfügung gestellt bekommen, können Sie das Pendlerpauschale beantragen, sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen.

6.2.1.5. Werkverkehr

Werden Sie im Werkverkehr (z. B. Firmenbus) kostenlos befördert, steht Ihnen das Pendlerpauschale nicht zu. Sind jedoch Kostenersätze für den Werkverkehr zu leisten, können diese Kosten bis zur Höhe des jeweils zustehenden Pendlerpauschales als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Müssen Sie bestimmte Wegstrecken zwischen Wohnung und Einstiegstelle des Werkverkehrs zurücklegen, so ist die Wegstrecke zwischen Wohnung und Einstiegstelle gleich zu behandeln, wie die Wegstrecke Wohnung – Arbeitsstätte. Erfüllen Sie also dadurch die Voraussetzungen für das kleine oder große Pendlerpauschale, können Sie das Pendlerpauschale als Werbungskosten geltend machen.

6.2.1.6. Wo beantragen Sie das Pendlerpauschale?

Das Pendlerpauschale können Sie mit dem Formular L 34 – erhältlich am Finanzamt oder im Internet unter <https://www.bmf.gv.at> – bei Ihrem Arbeitgeber beantragen, oder im Nachhinein als Werbungskosten in der ANV beim Finanzamt.

6.2.2. Gewerkschaftsbeiträge, sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen und selbst eingezahlte SV-Beiträge

Wird Ihnen der Gewerkschaftsbeitrag gleich vom Arbeitgeber einbehalten, brauchen Sie ihn nicht mehr ins ANV-Formular einzutragen. Zahlen Sie jedoch den Gewerkschaftsbeitrag direkt an Ihre Gewerkschaft, können Sie ihn bei der ANV geltend machen.

Unter Beiträgen zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen versteht man beispielsweise Beiträge zum Seniorenbund oder Pensionistenverband.

6.2.3. Pflichtbeiträge aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige

Sie sind dann geringfügig beschäftigt, wenn Sie im Monat nicht mehr als 366,33 € (Geringfügigkeitsgrenze 2010) verdienen. Bis zu dieser Grenze werden vom Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Haben Sie jedoch mehrere geringfügige Beschäftigungen und überschreiten mit Ihren Gesamtbezügen die Geringfügigkeitsgrenze, schreibt Ihnen die Krankenkasse nachträglich Sozialversicherungsbeiträge (14,15% für Angestellte, 14,70% für Arbeiter) vor. Genauso verhält es sich, wenn Sie neben einer voll versicherungspflichtigen, noch zusätzlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen.

Da es sich hierbei um Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung handelt, können Sie die Beiträge im Jahr der Bezahlung als Werbungskosten bei der ANV geltend machen.

Das Gleiche gilt auch für die Beiträge zur freiwilligen Selbstversicherung, wenn Ihr Gesamteinkommen die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Im Jahr 2010 beträgt die freiwillige Selbstversicherung monatlich 51,69 €.

Hinweis: Die Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung kann bei der ANV zu einer Steuergutschrift führen (siehe Kapitel „Negativsteuer“)!

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung für mitversicherte Angehörige (Ehepartner, Lebensgefährten und haushaltsführende Personen), die Sie direkt an die Krankenkasse bezahlen, können Sie bei der ANV als Werbungskosten steuermindernd geltend machen.

6.3. Werbungskosten mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale

Die hier angeführten Werbungskosten müssen insgesamt über 132 € betragen, um bei der ANV eine Steuerersparnis zu bringen.

6.3.1. Das ABC der Werbungskosten

6.3.1.1. Arbeitsessen, Bewirtungsspesen

Die Bewirtung von Geschäftspartnern ist nur dann abzugsfähig, wenn mit der Bewirtung ein konkreter Werbezweck verfolgt wird.

Arbeitsessen, bei denen Vertragsabschlüsse und Ähnliches im Mittelpunkt stehen, können Sie bis zu **50%** der angefallenen Kosten absetzen.

6.3.1.2. Arbeitskleidung

Arbeitskleidung können Sie nur dann bei der ANV geltend machen, wenn es sich um typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung handelt. Kann die Bekleidung üblicherweise auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit getragen werden, führt dies nicht zu absetzbaren Werbungskosten.

absetzbare Arbeitskleidung:

- Arbeitsmäntel
- Arbeitsoveralls
- Schutzhelme
- Sicherheitsschuhe
- Uniformen
- weißer Arbeitsmantel

nicht absetzbare Kleidung:

- Blusen/Hemden
- Röcke/Hosen
- Anzüge

Die Reinigung von anerkannter Arbeitskleidung kann dann abgesetzt werden, wenn sie außer Haus durchgeführt wurde und Sie Belege dafür vorweisen können.

6.3.1.3. Arbeitsmittel

Darunter fallen Arbeitsgeräte, die Sie zur Ausübung Ihres Berufes benötigen, wie z. B.

- Büromaterial
- Computer
- Musikgeräte für Musiker
- Motorsäge für Forstarbeiter
- Taschenrechner
- Werkzeuge

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Werkzeuge und Arbeitsmittel, **die bis zu 400 €** kosten, können in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie angeschafft wurden. Sind die Anschaffungskosten höher als 400 €, können sie nur verteilt über die gewöhnliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (AfA).

Erfolgt die Anschaffung **nach dem 30. Juni** des betreffenden Jahres, so kann im ersten und im letzten Jahr nur **die halbe AfA** abgesetzt werden (Beispiel dazu siehe Kapitel „Computer“).

6.3.1.4. Arbeitszimmer

Kosten für ein Arbeitszimmer samt Einrichtung in Ihrer Wohnung sind nur dann absetzbar, wenn das Arbeitszimmer nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird und den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet.

Tätigkeiten, deren Mittelpunkt jedenfalls außerhalb eines Arbeitszimmers liegt

Bei folgenden beispielhaft aufgezählten Tätigkeiten sind die Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer **nicht absetzbar**:

- Lehrer
- Richter
- Politiker
- Vortragende
- Freiberufler mit auswärtiger Betriebsstätte (Kanzlei, Ordinations- und Therapieräumlichkeiten, Labors, Lagerräume, Fotostudios, ...)
- Dirigenten

Tätigkeiten, deren Mittelpunkt in einem Arbeitszimmer liegt

Bei folgenden beispielhaft aufgezählten Tätigkeiten können die Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer abgesetzt werden:

- Heimarbeiter
- Heimbuchhalter
- Teleworker
- Gutachter
- Schriftsteller
- Dichter, Komponisten
- Maler, Bildhauer

Ist Ihr Arbeitszimmer dem Grunde nach abzugsfähig, dann können Sie folgende Kosten bei der Veranlagung geltend machen:

- anteilige Mietkosten
- anteilige Abschreibung für Abnutzung (Afa)
- anteiliger Sachbezugswert bei Dienstwohnungen
- anteilige Betriebskosten wie Strom, Heizung, Müll

6.3.1.5. Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten

Ausbildungskosten liegen dann vor, wenn die Bildungsmaßnahmen zur Erlangung von Kenntnissen dienen, die eine zukünftige Berufsausübung ermöglichen. Sie sind aber nur dann absetzbar, wenn ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt. Ausschlaggebend ist Ihre jetzt ausgeübte Tätigkeit, nicht ein früher erlernter Beruf oder eine früher ausgeübte Tätigkeit.

Verwandte Tätigkeiten sind z. B. Friseurin und Kosmetikerin, Dachdecker und Spengler oder Tätigkeiten, die im Wesentlichen gleich gelagerte Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern (z. B. Fleischhauer und Koch, Elektrotechniker und EDV-Techniker).

Beispiele für absetzbare Ausbildungskosten:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer HTL, Zweig Elektrotechnik, durch einen Elektriker
- Aufwendungen einer Restaurantfachfrau im Zusammenhang mit dem Besuch eines Lehrganges für Tourismusmanagement
- Aufwendungen eines Technikers im Zusammenhang mit der Ablegung der Ziviltechnikerprüfung

Fortbildungskosten liegen dann vor, wenn Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf verbessern.

Bildungsmaßnahmen zum Erwerb grundsätzlicher kaufmännischer oder bürotechnischer Kenntnisse (z. B. Einstiegskurse für EDV, Erwerb des europäischen Computerführerscheins, Buchhaltung) sind immer abzugsfähig.

Besteht ein konkreter Zusammenhang mit einer zukünftigen Tätigkeit (z. B. Jobzusage), können Fortbildungskosten für diese Tätigkeit auch vor Antritt des Dienstverhältnisses als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden.

Umschulungskosten sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist (z. B. Ausbildung eines Druckers zum Krankenpfleger). Der Begriff Umschulung setzt voraus, dass Sie zum Zeitpunkt der Umschulung eine Tätigkeit ausüben. Hier gel-

ten auch Hilfstätigkeiten oder fallweise Beschäftigungen. Sollten Sie die Tätigkeit erst nach Anfallen der Kosten für die Umschulungsmaßnahmen beginnen, können Sie die Umschulungskosten trotzdem von der Steuer absetzen.

Damit Sie Umschulungskosten überhaupt geltend machen können, müssen Sie nachweisen oder glaubhaft machen, dass Sie damit tatsächlich auf die Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Allein ein hobbymäßiges Verwerten ist kein Grund für eine Steuerabschreibung.

Scheitert die tatsächliche Ausübung des angestrebten Berufes, weil Sie z. B. keinen Arbeitsplatz finden, liegen trotzdem abzugsfähige Werbungskosten vor.

Die Abzugsfähigkeit ist insbesondere für Aufwendungen im Zusammenhang mit Umschulungsmaßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln (AMS oder Arbeitsstiftungen) gefördert werden, gegeben. Aufwendungen für **einzelne Kurse oder Kursmodule** für eine nicht verwandte berufliche Tätigkeit sind **nicht abzugsfähig**. Derartige Aufwendungen können Sie nur dann von der Steuer absetzen, wenn sie Aus- und Fortbildungskosten darstellen.

Folgende Ausgaben sind als Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen absetzbar:

- Fachschulen oder Handelsschulen
- Handelsakademie, höhere technische Lehranstalten, höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, einschließlich der Berufsreifeprüfung nach dem Lehrplan für diese Schulen, sowie die diesbezüglichen Aufbaulehrgänge zur Erlangung der Reifeprüfung an der berufsbildenden höheren Schule, Kollegs nach dem Schulorganisationsgesetz
- Fachhochschulen, Pädagogische Akademie, Sozialakademie, Militärakademie
- Universitätslehrgänge und postgraduale Studien (wie z. B. MBA)
- Verwaltungsakademie und Beamtenaufstiegsprüfung
- Universitätsstudium

Führerschein

Besteht ein Zusammenhang mit der von Ihnen ausgeübten (verwandten) Tätigkeit sind Kosten für den Erwerb eines Führerscheins für LKW, LKW mit Anhänger oder Autobus von der Steuer absetzbar.

Hinweis: Die Kosten zur Erlangung des PKW-Führerscheins sind nicht absetzbar!

Sprachkurse

Erwerben Sie aufgrund der Erfordernisse im ausgeübten oder verwandten Beruf Sprachkenntnisse allgemeiner Natur (z. B. Grundkenntnisse für eine Tätigkeit als Kellner, Sekretärin, Telefonistin, Verkäufer), liegen abzugsfähige Aus- und Fortbildungskosten vor.

Sprachkurse im Ausland werden nur dann steuermindernd berücksichtigt, soweit der (nahezu) ausschließliche berufliche Bezug erkennbar ist. Dazu gehören die lehrgangmäßige Organisation, die Ausrichtung von Programm und Durchführung ausschließlich auf die Teilnehmer ihrer Berufsgruppe.

Absetzbare Aufwendungen

- Kursgebühren
- Kosten für Kursunterlagen, Skripten und Fachliteratur
- anteilige PC- und Internetkosten
- Fahrtkosten (Kilometergelder, Fahrscheine)
- Tagesgelder
- Kosten für auswärtige Nächtigungen

6.3.1.6. Betriebsratsumlage

Die Betriebsratsumlage wird zwar im Zuge der Personalverrechnung von der Firma einbehalten, wirkt sich aber da noch nicht steuermindernd aus. Bei der ANV können Sie die Betriebsratsumlage jedoch steuermindernd geltend machen, indem Sie die Beträge, die monatlich einbehalten wurden, unter „Sonstige Werbungskosten“ eintragen.

6.3.1.7. Computer

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Computers einschließlich Zubehör sind, wenn eine **eindeutige berufliche Verwendung** vorliegt, als Arbeitsmittel absetzbar. Es ist ein **Privatanteil von 40%** abzuziehen. Eine niedrigere private Nutzung ist von Ihnen nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Zusätzlich zum Computer (= PC, Bildschirm und Tastatur) sind auch die erforderlichen Ausgaben für die notwendige Software, CD's, DVD's, Drucker, Handbücher, Papier, Maus, Scanner, usw., absetzbar.

Beispiel – AfA:

Sie kaufen am 5. 7. einen Computer. Die Kosten betragen 2.900 €. Die Nutzungsdauer wird mit drei Jahren angenommen. Privatanteil 40%: 1.160 €, **beruflicher Anteil 60%: 1.740 €.**

AfA im 1. Jahr:	290 €
AfA im 2. Jahr:	580 €
AfA im 3. Jahr:	580 €
AfA im 4. Jahr:	290 €
<hr/>	
Gesamt:	1.740 €

6.3.1.8. Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten

Arbeiten Sie so weit weg von Ihrem Familienwohnsitz, dass Sie nicht täglich heimfahren können, können Sie die Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung und für Familienheimfahrten als Werbungskosten geltend machen. Als Familienwohnsitz gilt dabei jener Ort, an dem Sie mit Ihrem Ehepartner oder Lebensgefährten einen gemeinsamen Hausstand unterhalten, der den Mittelpunkt Ihrer Lebensinteressen bildet.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Beschäftigungsort ist so weit vom Familienwohnsitz entfernt, dass eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann (jedenfalls ab einer Entfernung von 120 km, bei Begründung auch darunter).
- Die Verlegung des Familienwohnsitzes in die Nähe des Beschäftigungsortes muss aus einem der folgenden Gründe unzumutbar sein:

- Ihr (Ehe)Partner ist am Familienwohnsitz berufstätig und verdient **mehr als 2.200 € jährlich**.
- Sie üben eine zweite Berufstätigkeit in der Nähe des Familienwohnsitzes aus.
- Wenn von vornherein mit Gewissheit anzunehmen ist, dass die auswärtige Tätigkeit mit vier bis fünf Jahren befristet ist.
- Es ist jederzeit eine berufliche Versetzung an einen anderen Ort möglich (z. B. bei Bauarbeitern, Leiharbeitern).
- Am Familienwohnsitz im gemeinsamen Haushalt wohnen unterhaltsberechtigten und betreuungsbedürftigen Kinder, und eine Mitübersiedlung Ihrer ganzen Familie ist aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar.
- Sonstige schwerwiegende Gründe sprechen gegen eine Wohnsverlegung (z. B. Pflegebedürftigkeit von im Haushalt lebenden Angehörigen).
- Solange aufgrund fremdenrechtlicher Bestimmungen ein Familiennachzug nicht möglich ist.

Ist die Verlegung des Familienwohnsitzes aus einem der obigen Gründe unzumutbar, so können Sie die Kosten für die doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten **auf Dauer** von der Steuer abschreiben.

Liegen obige Voraussetzungen jedoch nicht vor, können die Kosten für eine beruflich veranlasste Gründung eines zweiten Haushalts am Beschäftigungsort **vorübergehend** geltend gemacht werden. Für **Verheiratete** oder in **Lebensgemeinschaft Lebende** wird ein Zeitraum von **zwei Jahren**, für **Alleinstehende** ein Zeitraum von **sechs Monaten** anerkannt.

Werden Sie zur Dienstverrichtung an einen Einsatzort entsendet, der so weit weg von Ihrem ständigen Wohnort entfernt ist, dass Ihnen eine **tägliche Rückkehr nicht zugemutet** werden kann (in der Regel ab einer Entfernung von 120 Kilometern), **können Fahrtkosten** vom Einsatzort zum ständigen Wohnort (**Familienwohnsitz**) während arbeitsfreier Tage (z. B. Wochenende) abgabenfrei ausbezahlt werden. Diese Fahrtkosten dürfen höchstens **1 x pro Woche** bezahlt werden.

Kehren Sie ungeachtet der weiten Entfernung dennoch überwiegend (mindestens 11 Tage im Monat) zum Familienwohnsitz zurück, sind aber dem Grunde nach die Voraussetzungen für die doppelte Haushaltsführung gegeben, steht Ihnen das Pendlerpauschale für Wegstrecken über

60 km zu. **Zusätzlich** können Sie für die Wegstrecke, die über 120 km hinausgeht, die **tatsächlichen Fahrtkosten** geltend machen. **Allfällige Nächtigungskosten**, für Tage an denen Sie nicht an Ihren Familienwohnsitz zurückkehren, **sind gesondert absetzbar**. Insgesamt dürfen die Aufwendungen (Pendlerpauschale, tatsächliche Fahrtkosten ab 120 km, gelegentliche Nächtigungskosten) aber nicht höher sein als die Kosten einer zweckentsprechenden Zweitwohnung und die mit dem Pendlerpauschale begrenzten Familienheimfahrten.

Hinweis: Beahlt Ihnen Ihr Arbeitgeber steuerfreie Fahrtkosten vom Einsatzort zum ständigen Wohnort (Familienheimfahrten), können Sie nur mehr die eventuelle Differenz zu den Kosten der Familienheimfahrten (siehe Kapitel „Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten“) als Werbungskosten bei der ANV geltend machen!

Absetzbare Aufwendungen:

- Wohnungskosten (maximal 55m²; Miete, Betriebskosten, Strom, Gas, usw.) einschließlich der erforderlichen Einrichtungsgegenstände für die Wohnung (max. 2.200 € monatlich)
- Kosten eines Hotelzimmers (max. 2.200 € monatlich)

Bei den Familienheimfahrten gilt folgende Regelung: Bei Verheirateten oder in Lebensgemeinschaft Lebenden werden grundsätzlich **wöchentliche** Heimfahrten anerkannt, bei Alleinstehenden wird hingegen eine **monatliche** Heimfahrt als ausreichend angesehen. Absetzbar sind hier die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten (Kilometergeld bei Verwendung des eigenen KFZ, Bahn, Bus, Flug). Allerdings sind die Fahrtkosten mit dem Höchstbetrag des großen Pendlerpauschales begrenzt (siehe Kapitel „Das große Pendlerpauschale“).

Von Ihrem Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlte Ersätze sind von den tatsächlichen Aufwendungen für Familienheimfahrten abzuziehen. Ergibt sich daraus eine Differenz, kann diese bis zum Höchstbetrag des großen Pendlerpauschales geltend gemacht werden. Vor allem bei Alleinstehenden ist darauf zu achten, ob auch tatsächlich zusätzliche Kosten anfallen. Kosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten können dann **nicht** geltend gemacht werden, wenn im Heimatort keine eigene Wohnung vorhanden ist (z. B. kostenlose Wohnmöglichkeit bei den Eltern).

6.3.1.9. Fachliteratur

Als Fachliteratur werden Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, bezeichnet. Beruflich benötigte Fachliteratur, wie etwa der Kauf eines Fachbuches über Personalverrechnung von einer Personalchefin, ist für diese ein Arbeitsmittel und daher absetzbar.

Allgemein bildende Nachschlagewerke oder Lexika sind hingegen nicht absetzbar.

Einschlägige Fachzeitschriften (wie z. B. EDV-Zeitschrift für einen Programmierer) sind steuerlich absetzbar. Wirtschaftsmagazine (wie z. B. Trend, Gewinn, usw.) gelten nicht als einschlägige Fachliteratur.

Tageszeitungen sind im Regelfall nicht als Fachliteratur von der Steuer absetzbar (Ausnahmen: z. B. Journalisten, Politiker).

6.3.1.10. Fehlgelder

Kassenfehlbeträge, die Sie dem Arbeitgeber ersetzen müssen, sind, sofern sie nicht schon bei der laufenden Personalverrechnung berücksichtigt wurden, bei der ANV als Werbungskosten geltend zu machen.

6.3.1.11. Internet

Verwenden Sie Ihr Internet beruflich, können Sie die Provider-, Onlinegebühren, Kosten für Paketlösungen bei der ANV geltend machen. Der Anteil der beruflichen Nutzung ist dabei von Ihnen zu schätzen, sofern eine genaue Abgrenzung der Kosten zwischen beruflichem und privatem Teil nicht möglich ist.

Kosten für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z. B. Gebühr für die Benützung eines Rechtsinformationssystems) sind zur Gänze abzugsfähig.

6.3.1.12. Kontoführungskosten

Selbst wenn Ihr Arbeitgeber die Einrichtung eines Gehaltskontos verlangt, sind die Kontoführungskosten **nicht absetzbar**. Gleiches gilt für Kosten von Kreditkarten.

6.3.1.13. Reisekosten

Reisekosten sind für **beruflich veranlasste Reisen** absetzbar. Unter Reisekosten sind Fahrtkosten (Kilometergeld, Bahn-, Flugticket, Taxi), der Verpflegungsmehraufwand in Form von Taggeldern sowie die Nächtigungskosten zu verstehen.

Kostensätze des Arbeitgebers für Dienstreisen vermindern die absetzbaren Werbungskosten. Sie können also in diesem Fall nur mehr eine etwaige Differenz zum steuerfreien Betrag für Kilometergeld, Taggeld und Nächtigungskosten bei der ANV geltend machen.

Hinweis: Die in der vorliegenden Broschüre genannten Beträge bei den Reisekosten geben lediglich darüber Auskunft, wie viel Sie bei der ANV geltend machen können. Das Steuerrecht regelt nicht die Höhe der Reisekosten, die Ihnen Ihr Arbeitgeber auszuzahlen hat.

Kilometergeld

Machen Sie das amtliche Kilometergeld bei der ANV geltend, beträgt es pro Kilometer für:

PKW	0,38 €	0,42 €
pro mitbeförderter Person	0,05 €	0,05 €
Motorräder bis 250 cm ³	0,12 €	0,14 €
Motorräder ab 250 cm ³	0,21 €	0,24 €
Radfahrer mit eigenem Rad	0,24 €	0,24 €

Mit dem Kilometergeld sind folgende Kosten abgedeckt:

- Absetzung für Abnutzung (AfA)
- Benzin, Öl, Diesel
- lfd. Service- und Reparaturkosten
- Zusatzausrüstungen (z. B. GPS)
- Steuern und Gebühren
- Finanzierungskosten
- Versicherungen aller Art
- Mitgliedsbeiträge bei Autofahrerklubs
- Autobahnvignette
- Parkgebühren
- Mautgebühren

Damit Sie Ihre Kilometergelder bei der ANV geltend machen können, ist es notwendig ein Fahrtenbuch zu führen, welches mindestens folgende Angaben enthält:

- das benutzte Kraftfahrzeug
- Datum der Reise (= Reisetag)
- Abfahrts- und Ankunftszeitpunkt (Uhrzeit) = Reisedauer
- die Anzahl der gefahrenen Kilometer (Anfangs- und Endkilometerstand anführen!)
- Ausgangs- und Zielpunkt der Reise, der Reiseweg (z. B. Wien – Graz – Wien kann über die Südbahn oder über den Semmering gefahren werden)
- Zweck der Dienstreise
- Unterschrift des Reisenden

Unternehmen Sie lediglich fallweise Dienstreisen, ist es nicht notwendig ein fortlaufendes Fahrtenbuch zu führen. Es reicht aus, wenn Sie es nur anlässlich der Dienstreise führen.

Hinweis: Die Führung eines Fahrtenbuches über z. B. **Excel** kann vom Finanzamt als **nicht ordnungsgemäß** angesehen werden, da die Eingaben nachträglich verändert werden können!

Anstelle des Kilometergeldes können auch die tatsächlich angefallenen Kraftfahrzeugkosten berücksichtigt werden.

Hinweis: Sie können im Kalenderjahr das Kilometergeld **für höchstens 30.000 Kilometer jährlich** (bei der Nutzung eines privaten Fahrrades für höchstens 2.000 Kilometer jährlich) oder die tatsächlich angefallenen Kraftfahrzeugkosten bei der ANV geltend machen.

Taggeld – Inland

Das Taggeld (oder Tagesdiät) in Höhe von **26,40 € pro Tag** können Sie nur dann geltend machen, wenn die beruflich veranlasste Reise über den örtlichen Nahbereich hinausgeht. Als örtlicher Nahbereich wird ein Umkreis von 25 km – von der Arbeitsstätte aus gerechnet – bezeichnet.

Die Dienstreise muss jedoch mehr als 3 Stunden dauern. Ab diesem Zeitpunkt kann für jede angefangene Stunde 1/12 von 26,40 € (= **2,20 €**) beantragt werden.

Wird ein Mittag- oder Abendessen kostenlos zur Verfügung gestellt, ist von dem **Taggeld ein Betrag von jeweils 13,20 € abzuziehen**.

Mittelpunkt der Tätigkeit

Reisekosten können nicht geltend gemacht werden, wenn ein **weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit** begründet wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich die Dienstverrichtung auf einen anderen Einsatzort durchgehend oder wiederkehrend über einen längeren Zeitraum erstreckt. Von einem längeren Zeitraum ist auszugehen, wenn Sie an diesem Einsatzort

- **durchgehend** tätig werden und die Anfangsphase von **fünf Tagen** überschritten wird. Wird dieser Ort innerhalb von sechs Monaten nicht neuerlich aufgesucht, beginnt die 5-Tage-Regelung neu;
- **regelmäßig wiederkehrend** (einmal wöchentlich) tätig werden und die Anfangsphase von **fünf Tagen** überschritten wird. Bei einer Unterbrechung von sechs Monaten beginnt die 5-Tage-Regelung neu;
- **wiederkehrend, aber nicht regelmäßig** tätig werden und eine Anfangsphase von **15 Tagen** überschritten wird. Diese 15-Tage-Regelung gilt pro Kalenderjahr. Das heißt, dass in jedem Kalenderjahr für 15 Tage das Taggeld geltend gemacht werden kann.

Einsatzort kann auch ein mehrere Orte umfassendes **Zielgebiet** sein. Sofern Sie ein Ihnen konkret zugewiesenes Gebiet regelmäßig bereisen, begründen Sie in diesem Zielgebiet einen weiteren Mittelpunkt der Tätigkeit. Das Zielgebiet kann sich auf **einen politischen Bezirk und an diesen angrenzende Bezirke** erstrecken.

Mittelpunkt der Tätigkeit kann nicht nur ein statischer Dienstort sein, sondern auch ein Fahrzeug. Ein Fahrzeug (KFZ, Bahn, Bus) bildet den Mittelpunkt der Tätigkeit, wenn die Fahrtätigkeit

- regelmäßig in einem lokal eingegrenzten Bereich (z. B. Warenauslieferungen, Fahrten ähnlich einer Patrouillentätigkeit von Gendarmerie oder Straßendiensten) ausgeführt wird;
- auf (nahezu) gleich bleibenden Routen (z. B. Zustelldienst, bei dem wiederkehrend die selben Zielorte angefahren werden) erfolgt;

- innerhalb des von einem Verkehrsunternehmen ständig befahrenen Linien- oder Schienennetzes erfolgt (z. B. Zugbegleiter der ÖBB, Kraftfahrer einer Autobuslinie). Dies gilt für das gesamte Linien- oder Schienennetz (für ÖBB-Bedienstete ist dies ganz Österreich)!

Nächtigungsgeld – Inland

Für Nchtigungen im Inland können Sie die tatsächlichen Kosten der Nchtigung inklusive des Frhstcks geltend machen. Erfolgt kein belegmfiger Nachweis der Nchtigungskosten, knnen **pauschal 15 €** geltend gemacht werden. Der Umstand der Nchtigung ist von Ihnen **grundsatzlich** durch Angabe des Unterkunftgebers mit Namen und Adresse **nachzuweisen**.

Steht Ihnen fr die Nchtigung eine Unterkunft zur Verfugung (z. B. Schlafkabine bei **LKW-Fahrern**), sind entweder die tatschlichen Aufwendungen, wie z. B. Frhstck oder Benztzung eines Bades auf Autobahnstationen, oder pauschal **4,40 €** im Inland bzw. **5,85 €** im Ausland pro Nchtigung absetzbar.

Taggeld – Ausland

Das Auslandstaggeld wird mit dem Hchstsatz der Auslandsreisetsze der Bundesbediensteten brcksichtigt. Die vollen Tagelder gelten jeweils fr 24 Stunden. Die Dienstreise muss jedoch mindestens drei Stunden dauern. Ab diesem Zeitpunkt kann fr jede angefangene Stunde 1/12 des jeweils fr das betreffende Land zustehenden Taggeldes beantragt werden. Wird ein weiterer Mittelpunkt der Ttigkeit begrndet, kann die Differenz zum inlndischen Taggeld geltend gemacht werden.

Wird ein Mittag- **und** Abendessen kostenlos zur Verfugung gestellt, knnen Sie nur mehr ein Drittel des Auslandstagesgeldes geltend machen. Erhalten Sie nur ein Mittag- oder Abendessen, wird das Auslandstagesgeld **nicht** gekürzt.

Nchtigungsgeld – Ausland

Fr Nchtigungen im Ausland knnen Sie die tatschlichen Kosten der Nchtigung inklusive Frhstck geltend machen. Erfolgt kein belegmfiger Nachweis, so knnen die pauschalen Sätze der hchsten Stufe der Auslandsreisetsze der Bundesbediensteten (Gebhrenstufe 3) brcksichtigt werden.

Auslandsreisegebühren

Nachfolgend die Liste der Auslandsreisegebührensätze:

Land	TG in €	NG in €
Europa		
Albanien	27,9	20,9
Belarus	36,8	31,0
Belgien	35,3	22,7
Brüssel	41,4	32,0
Bosnien-Herzegowina	31,0	23,3
Bulgarien	31,0	22,7
Dänemark	41,4	41,4
Deutschland	35,3	27,9
Grenzorte	30,7	18,1
Estland	36,8	31,0
Finnland	41,4	41,4
Frankreich	32,7	24,0
Paris und Straßburg	35,8	32,7
Griechenland	28,6	23,3
Großbritannien und Nordirland	36,8	36,4
London	41,4	41,4
Irland	36,8	33,1
Island	37,9	31,4
Italien	35,8	27,9
Rom und Mailand	40,6	36,4
Grenzorte	30,7	18,1
Jugoslawien	31,0	23,3
Kroatien	31,0	23,3
Lettland	36,8	31,0
Liechtenstein	30,7	18,1
Litauen	36,8	31,0
Luxemburg	35,3	22,7
Malta	30,1	30,1
Moldau	36,8	31,0
Niederlande	35,3	27,9
Norwegen	42,9	41,4
Polen	32,7	25,1
Portugal	27,9	22,7

Land	TG in €	NG in €
Rumänien	36,8	27,3
Russische Föderation	36,8	31,0
Moskau	40,6	31,0
Schweden	42,9	41,4
Schweiz	36,8	32,7
Grenzorte	30,7	18,1
Slowakei	27,9	15,9
Pressburg	31,0	24,4
Slowenien	31,0	23,3
Grenzorte	27,9	15,9
Spanien	34,2	30,5
Tschechien	31,0	24,4
Grenzorte	27,9	15,9
Türkei	31,0	36,4
Ukraine	36,8	31,0
Ungarn	26,6	26,6
Budapest	31,0	26,6
Grenzorte	26,6	18,1
Zypern	28,6	30,5
Afrika		
Ägypten	37,9	41,4
Algerien	41,4	27,0
Angola	43,6	41,4
Äthiopien	37,9	41,4
Benin	36,2	26,6
Burkina Faso	39,2	21,1
Burundi	37,9	37,9
Cote d'Ivoire	39,2	32,0
Demokratische Republik Kongo	47,3	33,1
Dschibuti	45,8	47,3
Gabun	45,8	39,9
Gambia	43,6	30,1
Ghana	43,6	30,1
Guinea	43,6	30,1
Kamerun	45,8	25,3
Kap Verde	27,9	19,6

Land	TG in €	NG in €
Kenia	34,9	32,0
Liberia	39,2	41,4
Libyen	43,6	36,4
Madagaskar	36,4	36,4
Malawi	32,7	32,7
Mali	39,2	31,2
Marokko	32,7	21,8
Mauretanien	33,8	31,2
Mauritius	36,4	36,4
Mosambik	43,6	41,4
Namibia	34,9	34,0
Niger	39,2	21,1
Nigeria	39,2	34,2
Republik Kongo	39,2	26,8
Ruanda	37,9	37,9
Sambia	37,1	34,0
Senegal	49,3	31,2
Seychellen	36,4	36,4
Sierra Leone	43,6	34,2
Simbabwe	37,1	34,0
Somalia	32,7	29,0
Sudan	43,6	41,4
Tansania	43,6	32,0
Togo	36,2	26,6
Tschad	36,2	26,6
Tunesien	36,2	29,2
Uganda	41,4	32,0
Zentralafrikanische Republik	39,2	29,0
Amerika		
Argentinien	33,1	47,3
Bahamas	48,0	30,5
Barbados	51,0	43,6
Bolivien	26,6	25,1
Brasilien	33,1	36,4
Chile	37,5	36,4
Costa Rica	31,8	31,8

Land	TG in €	NG in €
Dominikanische Republik	39,2	43,6
Ecuador	26,6	21,6
El Salvador	31,8	26,2
Guatemala	31,8	31,8
Guyana	39,2	34,2
Haiti	39,2	27,7
Honduras	31,8	27,0
Jamaika	47,1	47,1
Kanada	41,0	34,2
Kolumbien	33,1	35,1
Kuba	54,1	27,7
Mexiko	41,0	36,4
Nicaragua	31,8	36,4
Niederländische Antillen	43,6	27,7
Panama	43,6	36,4
Paraguay	33,1	25,1
Peru	33,1	25,1
Suriname	39,2	25,1
Trinidad und Tobago	51,0	43,6
Uruguay	33,1	25,1
USA	52,3	42,9
New York und Washington	65,4	51,0
Venezuela	39,2	35,1
Asien		
Afghanistan	31,8	27,7
Armenien	36,8	31,0
Aserbajdschan	36,8	31,0
Bahrain	54,1	37,5
Bangladesch	31,8	34,2
Brunei	33,1	42,1
China	35,1	30,5
Georgien	36,8	31,0
Hongkong	46,4	37,9
Indonesien	39,2	32,0
Irak	54,1	36,4
Iran	37,1	29,0

Land	TG in €	NG in €
Israel	37,1	32,5
Japan	65,6	42,9
Jemen	54,1	37,5
Jordanien	37,1	32,5
Kambodscha	31,4	31,4
Kasachstan	36,8	31,0
Katar	54,1	37,5
Kirgisistan	36,8	31,0
Korea, Demokratische Volksrepublik	32,5	32,5
Korea, Republik	45,3	32,5
Kuwait	54,1	37,5
Laos	31,4	31,4
Libanon	31,8	35,1
Malaysia	43,6	45,1
Mongolei	29,4	29,4
Myanmar	29,4	29,4
Nepal	31,8	34,2
Oman	54,1	37,5
Pakistan	27,7	25,1
Philippinen	32,5	32,5
Saudi-Arabien	54,1	37,5
Singapur	43,6	44,7
Sri Lanka	31,8	32,7
Syrien	32,7	29,0
Tadschikistan	36,8	31,0
Taiwan	39,2	37,5
Thailand	39,2	42,1
Turkmenistan	36,8	31,0
Usbekistan	36,8	31,0
Vereinigte Arabische Emirate	54,1	37,5
Vietnam	31,4	31,4
Australien		
Australien	47,3	39,9
Neuseeland	32,5	36,4

6.3.1.14. Rückzahlung von Aus- und Fortbildungskosten

Müssen Sie anlässlich der Beendigung Ihres Dienstverhältnisses Kosten für vom Arbeitgeber bezahlte Aus- und Fortbildung zurückbezahlen, können Sie den Aufwand als Werbungskosten geltend machen.

6.3.1.15. Strafen

Strafen sind grundsätzlich nicht von der Steuer absetzbar.

Einzige Ausnahme: Sie erhalten eine Geldstrafe, die in ursächlichem Zusammenhang mit Ihrer Berufstätigkeit steht und Sie können nachweisen, dass die Strafe vom Verschulden unabhängig angefallen ist oder auf ein nur geringes Verschulden zurückzuführen ist.

Beispiel: Bei einer Ladetätigkeit parken Sie vorschriftswidrig. In diesem Fall können Sie die Geldstrafe als Werbungskosten geltend machen.

6.3.1.16. Telefon

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate mit dem privaten Telefon (Festnetz-, Mobiltelefon), sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Sowohl die Gesprächsgebühren als auch die Grundgebühr kann hierbei anteilig berücksichtigt werden.

6.3.1.17. Umzugskosten

In folgenden Fällen können Sie beruflich veranlasste Umzugskosten bei der ANV geltend machen:

- Umzug beim erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses
- Umzug beim Wechsel des Dienstgebers
- Umzug im Falle einer dauernden Versetzung durch den gegenwärtigen Dienstgeber
- Umzug zur Vermeidung eines unzumutbar langen Arbeitsweges

Umzugskosten als Werbungskosten absetzbar

Arbeitsloser übersiedelt zum entfernten neuen Dienstort	Ja
Berufsanfänger zieht von Eltern zum entfernten Dienstort	Ja, weil die Berufsausübung vom bisherigen Wohnsitz so weit entfernt ist, dass ein neuer Wohnsitz dadurch begründet werden muss; auch das Wohnen im Elternhaus stellt einen Wohnsitz dar.
AN mit aufrechtem DV übersiedelt zum entfernten neuen Dienstort	Ja
Berufstätige Partnerin zieht mit arbeitslosem Partner zu neuem entfernten Dienstort; beide beginnen neues Dienstverhältnis	Ja, für beide
Übersiedlung vom ausl. Wohnsitz auf Dauer zum neuen AG in Österreich; bisher arbeitslos bzw. Ende des Engagements im Ausland	Ja
Übersiedlung vom ausländischen Arbeitgeber und Wohnsitz zum neuen AG nach Österreich auf Dauer; fixe Beschäftigungszusage im Übersiedlungszeitpunkt	Ja
Wegzug aus Österreich und Begründung eines Dienstverhältnisses im Ausland	Nein, da durch neues Dienstverhältnis im Ausland veranlasst

Trifft einer der oben aufgezählten Fälle auf Sie zu, dann können Sie folgende Ausgaben absetzen:

Umzugskosten (sofern Umzug beruflich veranlasst ist)	abzugsfähig
Transport- und Packkosten des Hausrates	ja
Handwerkerkosten zur Demontage von Wohnungsausstattung	ja
eigene Fahrtkosten zur Übersiedlung und vorherigen Wohnungssuche	ja
Maklerkosten zur Suche eines Nachmieters für die aufgegebene Wohnung	nein
Maklerkosten zur Suche für die neue Mietwohnung am Dienstort	ja
Maklerkosten zur Suche für die neue Eigentumswohnung am Dienstort	nein
Mietkostenweiterzahlung nach Auszug während der Kündigungsfrist für die alte Wohnung	ja
Kosten der vertragsgemäßen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der aufgegebenen Mietwohnung	nein

Voraussetzung für die Absetzbarkeit von Umzugskosten ist allerdings **die Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes!**

6.3.2. Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Die unten angeführten Berufsgruppen können anstelle der tatsächlichen Werbungskosten auch das Werbungskostenpauschale für ihre Berufsgruppe geltend machen. Sie ersparen sich dadurch das Sammeln und Aufheben der Belege.

Bühnengehörige	soweit sie dem Schauspielergesetz unterliegen, und auf andere auf Bühnen auftretende Personen, Filmschauspieler: 5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich
Bürgermeister, Stadt-, Gemeinde-, Bezirksräte in Wien	15% der Bemessungsgrundlage, mindestens 438 € jährlich, höchstens 2.628 € jährlich
Förster, Berufsjäger (im Revierdienst), Forstarbeiter ohne Motorsäge	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.752 € jährlich
Forstarbeiter mit Motorsäge	10% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich
Hausbesorger , die dem Hausbesorgergesetz unterliegen	15% der Bemessungsgrundlage, höchstens 3.504 € jährlich
Heimarbeiter	10% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich
Journalisten, Fernschaffende (die regelmäßig auf dem Bildschirm erscheinen)	7,5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 3.942 € jährlich
Musiker, Artisten	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich
Vertreter	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.190 € jährlich (keine Gegenverrechnung mit Reisekostenersätzen notwendig!)

Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Werbungskostenpauschalen

- Jahresbruttobezug (Jahreslohnzettel Kennzahl 210)
- steuerfreie Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 215)
 - steuerbegünstigte Sonderzahlungen (Jahreslohnzettel Kennzahl 220)
 - Bezüge gemäß § 67 Abs. 3-8 (Abfertigungen)
-

= Basis für Werbungskostenpauschalen

Das **Hausbesorgerpauschale** können Sie nur dann geltend machen, wenn Sie schon **vor dem 1. 7. 2000** als Hausbesorger (**nicht Hausbetreuer**) tätig waren und seither nicht den Arbeitgeber gewechselt haben.

Bei **Vertretern** sind die vom Arbeitgeber bezahlten Tages- und Nächtigungsgelder sowie die Kilometergelder nicht als Kostenersatz anzuführen, da diese nicht gegengerechnet werden.

Nichtselbstständig tätige Tagesmütter können pauschal 50% der Einkünfte aus dieser Tätigkeit als Werbungskosten geltend machen, höchstens jedoch **400 € monatlich**. Diese sind bei den „sonstigen Werbungskosten“ einzutragen.

7. Außergewöhnliche Belastungen

7.1. Voraussetzungen

Bestimmte Ausgaben sind als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar. Damit ein von der Steuer absetzbarer Posten vorliegt, muss die Belastung

- außergewöhnlich sein. Ihre Aufwendungen müssen höher sein als bei der Mehrzahl der Steuerpflichtigen vergleichbaren Einkommens.
- zwangsläufig sein. Das bedeutet, dass Sie sich diesen Ausgaben aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können. Entstehen die Ausgaben aufgrund eines freiwilligen oder schuldhaften Verhaltens (z. B. Verkehrsunfall aufgrund einer Alkoholisierung bei einer Dienstreise), so fehlt das Merkmal der Zwangsläufigkeit.
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Dies ist dann der Fall, wenn die Ausgaben den von Ihnen zu tragenden **Selbstbehalt** überschreiten.

7.1.1. Berechnung des Selbstbezalts

Nur der Betrag, der den Selbstbehalt übersteigt, mindert die Lohnsteuerbemessungsgrundlage. Mit folgendem Schema wird der Selbstbehalt berechnet:

Steuerpflichtige Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 245)	
+ sonstige Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 220)	
- SV-Beiträge der sonstigen Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 225)	
- Werbungskosten (mindestens das Werbungskostenpauschale 132 €)	
- Sonderausgaben (mindestens das Sonderausgabenpauschale 60 €)	
<hr/>	
= Bemessungsgrundlage für den Selbstbehalt	

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von

höchstens	7.300 €	6%
mehr als	7.300 € bis 14.600 €	8%
mehr als	14.600 € bis 36.400 €	10%
mehr als	36.400 €	12%

Dieser Selbstbehalt vermindert sich um je 1%

- sofern Ihnen der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht
- für jedes Kind, für das Ihnen mehr als sechs Monate Familienbeihilfe zusteht.

Beispiel: Frau H. ist Angestellte, Alleinverdienerin mit zwei Kindern. Sie hat ein Bruttomonatsgehalt von 1.785 €. Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration betragen ebenfalls je 1.785 €.

Sie hat keine Werbungskosten und auch keine Sonderausgaben abzuschreiben, aber außergewöhnliche Belastungen in Höhe von 2.357 €.

17.549,41	(Kennzahl 245)
+ 3.570,00	(Kennzahl 220)
- 609,40	(Kennzahl 225)
- 132,00	(Werbungskostenpauschale)
- 60,00	(Sonderausgabenpauschale)
<hr/>	
= 20.318,01 €	Bemessungsgrundlage für den Selbstbehalt

Die Bemessungsgrundlage liegt zwischen 14.600 € und 36.400 € und wäre somit mit 10% zu berechnen. Da Frau H. Alleinverdienerin mit zwei Kindern ist, beträgt der Selbstbehalt 7%.

$20.318,01 \times 7\% = 1.422,26 \text{ €}$

Der Selbstbehalt beträgt also 1.422,26 €. Die von Frau H. geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen betragen 2.357 €.

$2.357,00 \text{ €} - 1.422,26 \text{ €} = 934,74 \text{ €}$

Die außergewöhnlichen Belastungen vermindern die Steuerbemessungsgrundlage also um **934,74 €**.

7.2. Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

7.2.1. Krankheitskosten

Krankheitskosten zählen zu den außergewöhnlichen Belastungen. Zu den nicht abzugsfähigen Kosten zählen Aufwendungen für die Vorbeugung

von Krankheiten (z. B. Impfungen) sowie für die Erhaltung der Gesundheit, Verhütungsmittel, Kosten für eine Verjüngungskur, für eine Frischzellenbehandlung sowie für Schönheitsoperationen.

Liegt eine Krankheit vor, so können Sie folgende Aufwendungen bei der ANV geltend machen:

- Ausgaben zur Linderung und Heilung einer Allergieerkrankung
- Arzt- und Krankenhaus honorare
- Kosten für Medikamente und Heilbehandlungen (auch homöopathische Präparate!)
- Rezeptgebühr
- Behandlungsbeiträge (einschließlich Akupunktur und Psychotherapie)
- Ausgaben für Heilbehelfe (z. B. Sehbehelfe wie Brillen oder Kontaktlinsen, Hörgeräte, Prothesen, Gehbehelfe, Bruchbänder, ...)
- Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital
- Fahrtkosten der Angehörigen im Rahmen des Besuches der erkrankten Person
- Aufenthaltskosten im Spital untergebrachter Begleitpersonen, wenn das Kind im Krankenhaus liegt
- Zuzahlungen zu Kur-, Rehabilitations- bzw. Krankenhausaufenthalten
- Kosten der Zahnbehandlung bzw. für Zahnersatz (z. B. Zahnprothese, Brücke, Krone, aber **nicht Mundhygiene**)
- Kosten der künstlichen Befruchtung (In-Vitro-Fertilisation)

7.2.2. Begräbniskosten

Begräbniskosten sind dann absetzbar, wenn der Aufwand **nicht im Nachlassvermögen gedeckt** ist. Der Aufwand ist dann im Nachlassvermögen gedeckt, wenn es Aktivposten bei der Verlassenschaftsverhandlung gibt, die die Begräbniskosten ganz abdecken. Selbst wenn Sie im Endeffekt nichts oder gar Schulden erben.

Sind die Begräbniskosten nicht durch das Nachlassvermögen gedeckt, können Sie

- Kosten für ein würdiges Begräbnis bis zur Höhe von **4.000 €** und
 - Kosten für einen einfachen Grabstein bis zur Höhe von **4.000 €**
- bei der ANV geltend machen. In Ausnahmefällen können Sie auch darüber hinausgehende Kosten geltend machen, sofern diese zwangsläufig erwachsen sind. Dabei handelt es sich z. B. um erhöhte Überführungskosten.

ten bei einem Todesfall im Ausland oder Überführung ins Ausland, oder wegen besonderer Vorschriften zur Grabsteingestaltung.

Nicht absetzbar sind Kosten für Trauerbekleidung, Bewirtung von Trauergästen und Kosten der Grabpflege. Weiters sind Kosten für Grab und Grabstein nicht absetzbar, sofern schon zu Lebzeiten dahingehend vorgesorgt wird.

7.2.3. Kurkosten

Kurkosten können für Sie nur dann zu einer außergewöhnlichen Belastung führen, wenn der Kuraufenthalt

- im Zusammenhang mit einer Krankheit anfällt und
- aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

Dies kann durch eine ärztliche Bestätigung nachgewiesen werden, oder durch den Umstand eines Kostenersatzes durch die Sozialversicherung. Sofern das bei Ihnen zutrifft, können folgende Aufwendungen abgesetzt werden:

- Aufenthaltskosten
- Kosten für die medizinische Betreuung und Kurmittel
- Fahrtkosten zum und vom Kurort
- bei pflege- oder hilfsbedürftigen Personen sowie Kindern die Aufwendungen für eine Begleitperson, nicht hingegen Aufwendungen für Begleitpersonen in anderen Fällen bzw. Aufwendungen für Besuchsfahrten des Ehepartners.

Die Finanz wird Ihnen von den geltend gemachten Kurkosten die so genannte Haushaltersparnis abziehen. Diese beträgt täglich 5,23 €. Dies gilt auch im Falle eines Spitalaufenthalts.

Hinweis: Kurkosten, die im Zusammenhang mit einer mindestens 25%-igen Behinderung anfallen, können ohne Selbstbehalt als Kosten der Heilbehandlung geltend gemacht werden.

7.2.4. Sonstige außergewöhnliche Belastungen

7.2.4.1. Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim, für häusliche Pflege bzw. Betreuung

Werden diese Aufwendungen ganz oder zum Teil von Unterhaltsverpflichteten (z. B. von Kindern oder vom Lebensgefährten) getragen, werden sie bei den sonstigen außergewöhnlichen Belastungen ins Formular eingetragen und unterliegen dem Selbstbehalt.

Erfolgt die Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim lediglich aus Altersgründen, sind die dafür anfallenden Kosten nicht absetzbar. Abschreiben können Sie die Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim dann, wenn **Krankheit, Pflegebedürftigkeit** oder **besondere Betreuungsbedürftigkeit** Aufwendungen verursachen. Dies wird bereits bei Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 1 anerkannt. Diesfalls sind die Kosten der Unterbringung inklusive Verpflegung (Heimkosten) absetzbar. Davon wird Ihnen die Finanz die so genannte Haushaltsersparnis in Höhe von 5,23 € täglich (156,96 € monatlich) abziehen. Dieser Betrag vermindert sich, sofern der eigene Haushalt im Hinblick auf eine später wieder eigene Haushaltsführung nicht aufgelöst wird. Ebenso sind öffentliche Zuschüsse für Pflege- und Hilfsbedürftigkeit (z. B. Pflegegeld, Blindenzulage) von den Heimkosten abzuziehen. Die Haushaltsersparnis in Höhe von 5,23 € täglich bzw. 156,96 € monatlich ist ebenso bei häuslicher Pflege bzw. Betreuung abzuziehen.

Werden die Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim von einem Alleinverdiener für den behinderten (Ehe-)Partner übernommen, so wird dieser ebenfalls ohne Selbstbehalt berücksichtigt.

7.2.4.2. Unterhaltsleistungen

Unterhaltsleistungen für Angehörige sind nur dann absetzbar, wenn die Kosten für den Unterhaltsberechtigten selber eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn Kinder für mittellose Eltern Kosten zur Beseitigung von Katastrophenschäden übernehmen, oder wenn Eltern Krankheitskosten für die Kinder bezahlen.

Keinesfalls absetzbar sind folgende Unterhaltsleistungen:

- Alimente für Kinder (dafür gibt es den Unterhaltsabsetzbetrag siehe Abschnitt II. Kapitel 3. „Unterhaltsabsetzbetrag“)
- Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehepartner
- Zahlungen an mittellose Angehörige

7.3. Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

Die folgenden Aufwendungen können ohne Abzug eines Selbstbehaltes geltend gemacht werden:

- Katastrophenschäden
- Kosten für eine mindestens 25%-ige Behinderung bzw. Diätverpflegung

7.3.1. Katastrophenschäden

Ausgaben **zur Beseitigung** von Katastrophenschäden wie Hochwasser, Erdbeben, Vermurungs-, Lawinen-, Sturmschäden, Schneekatastrophen, Schäden durch Flächenbrand, Strahleneinwirkung, Erdbeben, Felssturz oder Steinschlag sind absetzbar.

Genauer zu den Abschreibungen können Sie in der Broschüre „**Steuerleitfaden für Hochwasseropfer**“ (im Internet unter <http://noe.arbeiterkammer.at>) nachlesen.

7.3.2. Außergewöhnliche Belastung bei Behinderung

Mehraufwendungen aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung sind als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Beträgt der Grad der Behinderung oder der Grad der Erwerbsminderung **mindestens 25%**, so erhalten Sie eine steuerliche Begünstigung in Form von Freibeträgen.

Sind Sie Alleinverdiener, können Sie auch die Kosten einer mindestens 25%-igen Behinderung des (Ehe)Partners geltend machen. Ebenso können Sie die Kosten einer mindestens 25%-igen Behinderung für Ihr Kind, für das Sie Familienbeihilfe bekommen oder für das Ihnen der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, steuermindernd absetzen (siehe Kapitel „Außergewöhnliche Belastungen bei Kindern“).

7.3.2.1. Nachweis der Behinderung

Die Behinderung und der Grad der Erwerbsminderung müssen durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Folgende Stellen sind dafür zuständig:

- der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente
- der Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten und -unfällen

- in allen übrigen Fällen, sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art, das örtlich zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Adressen siehe Anhang oder <http://www.basb.bmsg.gv.at>)

Die bis 2004 vom Gesundheitsamt bzw. Amtsarzt ausgestellten Bescheinigungen behalten ihre Gültigkeit.

Beziehen Sie Pflegegeld, so ist automatisch von einer mindestens 25%-igen Behinderung auszugehen.

7.3.2.2. Höhe der pauschalen Freibeträge

Liegt eine Behinderung vor, können die Krankheitskosten in Form von Pauschalbeträgen geltend gemacht werden. Der Freibetrag beträgt bei einer Behinderung von:

25-34%	75 € jährlich
35-44%	99 € jährlich
45-54%	243 € jährlich
55-64%	294 € jährlich
65-74%	363 € jährlich
75-84%	435 € jährlich
85-94%	507 € jährlich
ab 95%	726 € jährlich

Haben Sie **Pflegegeld** bezogen, steht der pauschale Freibetrag **nicht** zu.

Die Freibeträge stehen ab dem Ausstellen der Bestätigung zu. Geht aus der amtlichen Bescheinigung aber hervor, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit schon zu einem früheren Zeitpunkt bestanden hat, ist dieser Zeitpunkt maßgeblich.

Pauschbetrag oder tatsächliche Kosten

Anstelle der pauschalen Freibeträge können Sie auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend machen. Um die Höhe gegenüber dem Finanzamt nachweisen zu können, müssen Sie Belege sammeln. Bei Zusammentreffen mehrerer Behinderungen, sind die Mehrkosten von allen Behinderungen nachzuweisen.

7.3.2.3. Pauschale Freibeträge für Diätverpflegung

Haben Sie Mehrkosten durch eine notwendige Diätverpflegung, können Sie die tatsächlichen Kosten (Belege!) oder die pauschalen Freibeträge für Diätverpflegung geltend machen, und zwar auch bei Pflegegeldbezug.

Für nachstehende Krankheiten können Sie die pauschalen Freibeträge für Diätverpflegung beantragen:

Zucker, Tuberkulose, Zöliakie, Aids (D1)	70 € monatlich
Gallen-, Leber-, Nierenleiden (D2)	51 € monatlich
Magenkrankheit oder andere innere Krankheit (D3)	42 € monatlich

Die Diätverpflegung wird über Antrag mit den Kürzeln D1, D2, D3 in Ihren Behindertenpass eingetragen, sofern Sie eine Diätverpflegung zugesprochen bekommen haben.

Benötigen Sie mehrere Diätverpflegungen, wird Ihnen der Freibetrag dennoch nur einmal gewährt. Allerdings wird der höhere Pauschalbetrag berücksichtigt.

7.3.2.4. Behinderung und Mehraufwand für ein Kraftfahrzeug

Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar, erhalten Sie nach Eintrag in den Behindertenpass einen weiteren Steuerfreibetrag in Höhe von **153 € monatlich** (auch bei Pflegegeldbezug). Den Freibetrag erhalten Sie aber nur dann, wenn das Kraftfahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist. Gehört das Fahrzeug einem Familienangehörigen von Ihnen, können Sie nur Fahrten im Zusammenhang mit der Heilbehandlung (z. B. Arztbesuche, Spitalsfahrten) in Höhe des amtlichen Kilometergeldes (siehe Kapitel „Reisekosten“) geltend machen.

Als gehbehindert sind auch Blinde und Schwerstbehinderte anzusehen.

Nachweis der Gehbehinderung

Der Nachweis über die Gehbehinderung kann mittels

- Bescheinigung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung,
- Bescheid über die Befreiung der KFZ-Steuer, oder
- durch Eintragung in den Behindertenpass erbracht werden.

7.3.2.5. Behinderung und Mehraufwand für Taxikosten

Gehbehinderte mit einer **mindestens 50%-igen Gehbehinderung oder Blinde**, die über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen, können Ausgaben für Taxifahrten bis zu einem Betrag von **153 € monatlich** absetzen (auch bei Pflegegeldbezug). Der Nachweis erfolgt mittels Taxirechnungen.

7.3.2.6. Ausgaben für Hilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung

Neben dem pauschalen Freibetrag können zusätzlich Ausgaben für Hilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung geltend gemacht werden. Diese werden nicht durch das Pflegegeld gekürzt.

Ausgaben für Hilfsmittel

Hilfsmittel sind **nicht regelmäßig** anfallende Ausgaben für Vorrichtungen oder Gegenstände, die geeignet sind, körperliche Beeinträchtigungen, die durch die Behinderung entstehen, zu erleichtern. Darunter fallen z. B. Rollstuhl, Prothesen, Sehbehelfe, Hörgerät, Blindenhilfsmittel, KFZ-Adaptionen wie Hebebühne oder Rampe für Rollstuhl und Wohnungsadaptierung wie der Einbau eines behindertengerechten Bades.

Kosten der Heilbehandlung

Unter Kosten der Heilbehandlung fallen:

- Arztkosten,
- Spitalskosten,
- Kurkosten von ärztlich verordneten Kuren,
- Kosten für Medikamente,
- Fahrtkosten (Taxi, Kilometergeld, Krankentransportkosten).

7.3.2.7. Geltendmachung von tatsächlichen Kosten

Wollen Sie anstelle der pauschalen Freibeträge für die Behinderung und für die Diätverpflegung die höheren tatsächlichen Kosten (Mehraufwand!) geltend machen, ist das auch möglich. Sie müssen in diesem Fall alle Belege über die entstandenen Kosten aufheben.

Hinweis: Krankheitskosten, die mit Ihrer Behinderung nicht im Zusammenhang stehen, sind bei den Krankheitskosten mit Selbstbehalt einzutragen (siehe Kapitel „Krankheitskosten“)!

7.3.2.8. Übersicht über mögliche Freibeträge

Freibetrag	Behinderte ohne Pflegegeld	Behinderte mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag bei einem Grad der Behinderung von 25% und mehr	ja	nein
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	ja
Freibetrag für eigenes KFZ bei Gehbehinderung	ja	ja
Taxikosten (wenn kein eigenes KFZ) bei Gehbehinderung	ja	ja
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja

7.4. Außergewöhnliche Belastungen bei Kindern

7.4.1. Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Kinder

Leisten Sie Unterhaltszahlungen für unterhaltsberechtigten Kindern, die sich ständig im Ausland aufhalten und für die kein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, können Sie pro Monat und Kind **50 Euro** steuermindernd geltend machen.

Das gilt für Unterhaltsleistungen, die Sie für ein Kind leisten, das sich ständig in einem Land außerhalb des EU/EWR-Raumes bzw. außerhalb der Schweiz aufhält. EWR-Länder sind die EU-Länder zuzüglich Island, Liechtenstein, Norwegen. Voraussetzung für die Absetzbarkeit ist, dass die Kinder einem (weiteren) Haushalt von Ihnen angehören. Ist dies nicht der Fall (z. B. Kind lebt beim Ex-Partner), können Sie den Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen.

Die Existenz Ihres Kindes muss mittels Geburtsurkunde und einer amtlichen Bescheinigung der Heimatbehörde des Kindes nachgewiesen werden.

Die Unterhaltsleistungen sind grundsätzlich bis zum 15. Lebensjahr des Kindes absetzbar. Danach muss ein Nachweis erbracht werden, dass das Kind noch nicht selbsterhaltungsfähig ist (z. B. durch Bestätigung einer Schulbehörde). Spätestens ab der Volljährigkeit des Kindes, die sich nach

den jeweiligen nationalen Bestimmungen richtet, fällt die Absetzbarkeit der Unterhaltsleistungen jedenfalls weg.

7.4.2. Aufwendungen für Kinderbetreuung

Vor 2009 waren Kinderbetreuungskosten in der Regel nur dann absetzbar, wenn Ihnen der Alleinerzieherabsetzbetrag zugestanden ist.

Ab 2009: Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sind unter folgenden Voraussetzungen **bis 2.300 € pro Kind** absetzbar:

- wenn Sie für das Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen bzw. mehr als sechs Monate Anspruch auf Unterhaltsabsetzbetrag haben,
- wenn das Kind zu Beginn des Veranlagungsjahres das **zehnte Lebensjahr** noch nicht vollendet hat,
- wenn die Betreuung in einer öffentlichen oder privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (bspw. Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat), die den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person (z. B. ausgebildete Tagesmütter) erfolgt.

Haben Sie ein **erheblich behindertes Kind** (= Bezug der erhöhten Familienbeihilfe!), können die Kinderbetreuungskosten **bis zum 16. Lebensjahr** abgesetzt werden, wenn dieses Kind zu Beginn des Kalenderjahres das entsprechende Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Aufwendungen für die Betreuung sind allerdings nur insoweit absetzbar, als sie die Summe der pflegebedingten Geldleistungen (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage) übersteigen.

Kinderbetreuungseinrichtungen

Ab Besuch einer Pflichtschule sind die Aufwendungen für den Schulbesuch und für die Betreuung außerhalb der Schulzeit zu trennen.

Die Betreuungskosten in einer Ferienschule oder in einem Ferienlager sind absetzbar, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt.

Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten zum und vom Ferienlager sowie Nachhilfeunterricht sind **nicht absetzbar**.

Pädagogisch qualifizierte Person

Die Betreuungsperson muss das **16. Lebensjahr vollendet haben**. Für Betreuungspersonen vom vollendeten 16. Lebensjahr **bis zum vollendeten 21. Lebensjahr** ist der **Nachweis einer Ausbildung** im Mindestausmaß von **16 Stunden** notwendig. Ab dem 22. Lebensjahr ist ein 8-Stundenkurs zu absolvieren. Auch Au-Pair-Kräfte haben einen 8- oder 16-Stundenkurs innerhalb der ersten beiden Monate in Österreich zu absolvieren. Die Erfahrung durch einen früheren Au-Pair-Aufenthalt reicht als Nachweis nicht aus.

Der 8- bzw. 16-Stundenkurs umfasst eine Ausbildung in frühkindlicher Erziehung und Ernährung. Kurse mit dementsprechenden Inhalt können Sie beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend erfragen.

Teilen sich die Elternteile die Betreuungsaufwendungen für ein Kind, können die Kosten im Verhältnis der Kostentragung aufgeteilt werden.

Beispiel: Die Mutter und der Vater eines Kindes tragen je 50% des Betreuungsaufwandes für ihr Kind. In dem Fall kann jeder je 50% der Betreuungsaufwendungen bei der ANV geltend machen, gesamt jedoch höchstens 2.300 €.

Sind Sie AlleinerzieherIn und Ihr Kind ist älter als 10 Jahre, dann können Sie die Kinderbetreuungskosten bei außergewöhnlichen Belastungen mit Selbstbehalt geltend machen.

7.4.3. Kosten einer zwangsläufigen auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes

Besteht im Einzugsbereich Ihres Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit und Ihr Kind muss eine auswärtige Schule, Universität oder Lehrstelle besuchen, dann können Sie für jedes angefangene Monat einen Freibetrag von **110 €** monatlich geltend machen. Dauert die Ausbildung das ganze Kalenderjahr, erhalten Sie den Freibetrag auch für die Ferienzeit.

Kosten für die Berufsausbildung im Ausland sind nur dann absetzbar, wenn im Inland keine adäquate Ausbildungsmöglichkeit besteht.

7.4.3.1. Beurteilung des Einzugsbereiches

Ist die Ausbildungsstätte von Ihrem Wohnort mehr als 80 km entfernt, dann steht der Freibetrag auf alle Fälle zu.

Ist die Ausbildungsstätte von Ihrem Wohnort weniger als 80 km entfernt, dann steht der Freibetrag nur in folgenden Fällen zu:

- Die **Fahrzeit** mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel beträgt für eine Wegstrecke **nachweislich mehr als eine Stunde** und die tägliche Hin- und Rückfahrt ist nach dem Studienförderungsgesetz nicht zumutbar.
- Für Schüler und Lehrlinge besteht innerhalb von 25 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit und am Ausbildungsort wird eine Zweitunterkunft (z. B. Internat) bewohnt.

Genauereres dazu können Sie hier nachlesen: <http://ris1.bka.gv.at>

7.4.4. Krankheitskosten für Kinder

Bei behinderten Kindern hängt das Ausmaß des Freibetrages vom Grad der Behinderung ab.

Um krankheitsbedingte Aufwendungen für Kinder geltend machen zu können, muss für das Kind der Kinderabsetzbetrag bzw. die Familienbeihilfe oder der Unterhaltsabsetzbetrag zustehen.

7.4.4.1. Behinderung bis 24%

Beträgt der Grad der Behinderung Ihres Kindes weniger als 25%, können nur die tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen – abzüglich Pflegegeld – berücksichtigt werden. Muss Ihr Kind aufgrund ärztlicher Verordnung Diät halten, können je nach Art der Diät dafür die Pauschalsätze, die im Kapitel „Pauschale Freibeträge für Diätverpflegung“ aufgezählt sind, abgesetzt werden.

Diese Aufwendungen sind bei den Krankheitskosten mit Selbstbehalt (siehe Kapitel „Krankheitskosten“) einzutragen und unterliegen natürlich auch dem Selbstbehalt.

7.4.4.2. Behinderung ab 25% bis 49%

Liegt der Grad der Behinderung Ihres Kindes in diesem Bereich, so können Sie die Krankheitskosten wie in Kapitel „Außergewöhnliche Belastung

bei Behinderung“ angegeben geltend machen. Ein eventuell erhaltenes Pflegegeld wird mit dem pauschalen Freibetrag aufgrund der Behinderung gegenverrechnet.

7.4.4.3. Behinderung ab 50%

Ab einem Behinderungsgrad Ihres Kindes von 50%, besteht Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe. In diesem Fall können Sie entweder die tatsächlichen Aufwendungen abzüglich des Pflegegeldes geltend machen, oder einen Freibetrag von **262 € monatlich**, bei dem das Pflegegeld gegengerechnet wird. Zusätzlich zum monatlichen Freibetrag können die Aufwendungen für Hilfsmittel sowie die Kosten der Heilbehandlung geltend gemacht werden. Ebenso absetzbar sind die Aufwendungen für eine Sonder- oder Pflegeschule oder für eine Behindertenwerkstätte. Auch hier wird das (noch verbliebene) Pflegegeld gegengerechnet. Ist Ihr Kind in einem Vollinternat untergebracht, muss der Freibetrag von 262 € pro Internatstag um 1/30 vermindert werden.

Hinweis: Haben Sie und Ihr Partner Anspruch auf den Pauschbetrag für Ihr Kind (z. B. Sie sind beide erwerbstätig), dann können Sie diesen im Verhältnis der Kostentragung aufteilen.

7.4.4.4. Übersicht über mögliche Freibeträge bei behinderten Kindern

	Behinderung mind. 25% ohne erhöhte Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe und mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag je nach Grad der Behinderung ab 25%	ja	nein	nein
Pauschaler Freibetrag von 262 €	nein	ja	ja (gekürzt um Pflegegeld)
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	nein	nein
Freibetrag für eigenes KFZ	nein	nein	nein
Freibetrag für Taxikosten	nein	nein	nein
Aufwendungen für Behindertenhilfsmitteln und Kosten für Heilbehandlung	ja	ja	ja
Schulgeld für Behindertenschule	ja	ja	ja (gekürzt um Pflegegeld)

III. VERFAHREN BEIM FINANZAMT

1. Jahreslohnzettel

Arbeitgeber haben für jeden Arbeitnehmer einen Jahreslohnzettel (Formular L 16) auszustellen und bis Ende Februar des Folgejahres elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Der Jahreslohnzettel enthält u. a. die steuerpflichtigen Bezüge (Kennzahl 245) Ihres Einkommens. Diese werden zur Berechnung der Jahreslohnsteuer herangezogen (siehe Kapitel „Selbstberechnung der Steuer“).

2. Rechtsmittel

2.1 Berufung

Sind Sie der Meinung, dass der vom Finanzamt erlassene Einkommensteuerbescheid aufgrund Ihrer ANV nicht richtig ist, weil z. B. Freibeträge oder Absetzbeträge nicht berücksichtigt wurden, dann können Sie das Rechtsmittel der Berufung einlegen. Die Berufungsfrist beträgt **ein Monat ab Zustellung des Bescheides**. Die Berufung ist schriftlich beim Finanzamt, welches den Bescheid erlassen hat, oder über FinanzOnline einzubringen.

Unter anderem durch Nichtberücksichtigung der von Ihnen geltend gemachten Freibeträge oder Absetzbeträge, kann es auch zu einer Nachzahlung kommen. Daher können Sie gleichzeitig mit der Berufung einen **Antrag auf Aussetzung der Einhebung** stellen. Das bedeutet, dass Sie den Betrag, der zu Unrecht von Ihnen gefordert wird, nicht zuerst zahlen müssen und dann wieder zurückbekommen.

Wird Ihrer Berufung jedoch nicht stattgegeben, so werden vom Finanzamt **Aussetzungszinsen** in Höhe von **2,38%** (Stand Mai 2009) verrechnet. Aussetzungszinsen unter 50 € werden nicht festgesetzt.

Muster: Berufung wegen nicht berücksichtigter Werbungskosten und wegen nicht berücksichtigtem Alleinverdienerabsetzbetrag

Herr Z. hat bei der ANV den Alleinverdienerabsetzbetrag, Sonderausgaben für Wohnraumschaffung in Höhe von 2.780 € und Werbungskosten für Fortbildung in Höhe von 550 € geltend gemacht. Nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides am 17. 5. bemerkt Herr Z., dass die Sonderausgaben berücksichtigt wurden, die Werbungskosten und der Alleinverdienerabsetzbetrag jedoch nicht. Weil Herr Z. den Alleinverdienerabsetzbetrag schon bei der laufenden Gehaltsabrechnung berücksichtigt bekommen hat, kommt es dadurch zu einer Steuernachzahlung von 232,17 €. Er wird daher eine Berufung nach folgendem Muster schreiben:

Name
Adresse

Steuernummer
Sozialversicherungsnummer

Datum

Finanzamt
Adresse

Betreff: Einkommensteuerbescheid vom TT.MM.JJJJ

Gegen den oben angeführten Bescheid erhebe ich innerhalb offener Frist

B e r u f u n g

und begründe dies wie folgt:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde mir für das Kalenderjahr JJJJ eine Lohnsteuernachzahlung von 232,17 € vorgeschrieben. Bei der Berechnung dieses Betrages wurde allerdings der Alleinverdienerabsetzbetrag nicht in Abzug gebracht. Meine Ehefrau, Hilde Z. (VNR), hat im betreffenden Kalenderjahr ganzjährig nur Arbeitslosengeld bezogen.

Weiters wurden die Fortbildungskosten in Höhe von 550 € für den Besuch des Seminars „Praxisbeispiele für Personalverrechner“ nicht anerkannt. Ich bin seit 8 Jahren in der Personalverrechnung meines Betriebes tätig. Da sich auf diesem Gebiet immer wieder etwas ändert, muss ich diverse Kurse/Seminare besuchen, um am Laufenden zu bleiben.

Ich beantrage die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Erlassung eines neuen Bescheides, mit dem meinem Berufungsvorbringen Rechnung getragen wird.

Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212 a BAO

Ich beantrage die Aussetzung der Einhebung des strittigen Betrages in Höhe von 232,17 €.

Mit freundlichen Grüßen

2.1.1. Vorauszahlungsbescheid

Haben Sie zwei oder mehrere Dienstverhältnisse gleichzeitig, oder ein Dienstverhältnis und zusätzliches Einkommen aus einem Werkvertrag oder freien Dienstvertrag über 730 € im Jahr, und die Nachzahlung daraus beträgt **über 300 €**, werden Ihnen vom Finanzamt Steuervorauszahlungen vorgeschrieben. Diese sind vierteljährlich (15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11.) zu leisten. Sind die Vorauszahlungen zu hoch angesetzt worden (z. B. durch den Wegfall einer Beschäftigung), können Sie innerhalb der Berufungsfrist gegen den Vorauszahlungsbescheid berufen. Ist die Berufungsfrist bereits abgelaufen, können Sie bis zum 30. 9. des jeweiligen Kalenderjahres einen formlosen Antrag auf Änderung (Herabsetzung) der Vorauszahlungen einbringen.

Im später folgenden Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr werden die Vorauszahlungen in der geleisteten Höhe angerechnet.

Muster: Berufung wegen nicht beantragtem Hausbesorgerpauschale

Frau G. ist neben ihrer Tätigkeit als Bürokräftin noch als Hausbesorgerin tätig. Sie hat beim Ausfüllen des ANV-Formulars vergessen das Berufsgruppenpauschale für Hausbesorger zu beantragen. Dadurch ist ihre Steuernachzahlung und die Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr um 426 € zu hoch.

Name
Adresse

Steuernummer
Sozialversicherungsnummer

Datum

Finanzamt
Adresse

Betreff: Einkommensteuerbescheid vom TT.MM.JJJJ
Vorauszahlungsbescheid JJJJ vom TT.MM.JJJJ

Gegen die oben angeführten Bescheide erhebe ich innerhalb offener Frist

B e r u f u n g

und begründe dies wie folgt:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde mir für das Kalenderjahr JJJJ eine Lohnsteuernachzahlung in Höhe von 788,53 € vorgeschrieben. Das Werbungskostenpauschale für Hausbesorger (Name des Hausbesitzers/der Eigentümergemeinschaft) wurde jedoch nicht berücksichtigt.

Weiters wurde mir für das Kalenderjahr JJJJ eine Einkommensteuervorauszahlung von jährlich 859,50 € vorgeschrieben. Da aus den in der Berufung genannten Gründen dieser Betrag nicht gerechtfertigt ist, beantrage ich dessen Herabsetzung.

Ich beantrage die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Erlassung eines neuen Bescheides, mit dem meinem Berufungsvorbringen Rechnung getragen wird.

Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212 a BAO

Ich beantrage die Aussetzung der Einhebung in Höhe des strittigen Betrages von 426 €.

Mit freundlichen Grüßen

2.1.2. Berufung, wenn keine Pflichtveranlagung vorliegt

Pflichtveranlagungsgründe siehe Abschnitt I, 1.2. „Die Pflichtveranlagung“.

Muster: Berufung, weil keine Pflichtveranlagung vorliegt

Herr E. hat die ANV eingereicht und hatte keinerlei Abschreibungen. Es kommt zu einer Steuernachzahlung in Höhe von 75 €. Pflichtveranlagungsgrund liegt keiner vor.

Name

Adresse

Steuernummer

Sozialversicherungsnummer

Datum

Finanzamt

Adresse

Betreff: Einkommensteuerbescheid vom TT.MM.JJJJ

Gegen den oben angeführten Bescheid erhebe ich innerhalb offener Frist

B e r u f u n g

und begründe dies wie folgt:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde mir für das Kalenderjahr JJJJ eine Lohnsteuernachzahlung von 75,00 € vorgeschrieben. Da bei mir kein Grund zur Pflichtveranlagung vorliegt, ziehe ich den Antrag auf ArbeitnehmerInnenveranlagung für das betreffende Kalenderjahr zurück.

Ich beantrage die Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212 a BAO

Ich beantrage die Aussetzung der Einhebung des strittigen Betrages in Höhe von 75,00 €.

Mit freundlichen Grüßen

2.2. Vorlageantrag

Ist die Berufungsvorentscheidung (= Antwort auf Ihre Berufung) nicht richtig, können Sie innerhalb eines Monats eine Vorlage der Berufung an den Unabhängigen Finanzsenat (UFS) beantragen. Über den Vorlageantrag kann die 1. Instanz (= das Finanzamt) nur dann selber entscheiden, wenn Ihr Antrag positiv erledigt wird. Ist dies nicht der Fall, muss Ihr Antrag an den UFS weitergegeben werden. Sollte der UFS wiederum gegen Ihre Rechtsmeinung entscheiden, besteht nur mehr die Möglichkeit innerhalb von sechs Wochen eine kostenpflichtige Beschwerde beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof einzubringen. Dazu benötigen Sie allerdings einen Rechtsanwalt oder Steuerberater.

Muster: Vorlageantrag, weil Krankheitskosten nicht richtig berücksichtigt wurden

Frau M. hat bei der ANV Kosten der Heilbehandlung in Höhe von 362 € geltend gemacht, diese aber leider falsch ins Formular eingetragen. Sie hat den Betrag bei den außergewöhnlichen Belastungen mit Selbstbehalt Krankheitskosten eingetragen. Deswegen hat sie gegen den Bescheid in 1. Instanz berufen. Das Finanzamt hat mittels Berufungsvorentscheidung die Berücksichtigung des geltend gemachten Aufwandes als Kosten der Heilbehandlung abgewiesen.

Name
Adresse

Steuernummer
Sozialversicherungsnummer

Datum

Finanzamt
Adresse

Betreff: Antrag auf Vorlage der Berufung vom TT.MM.JJJJ an die Abgabenbehörde II. Instanz

Ich beantrage innerhalb offener Frist die Vorlage meiner Berufung an die Abgabenbehörde II. Instanz und führe (ergänzend) aus:

Beim Ausfüllen der Arbeitnehmerveranlagung habe ich fälschlicherweise die Kosten der Heilbehandlung in Höhe von 362 € bei den außergewöhnlichen Belastungen mit Selbstbehalt/Krankheitskosten eingetragen. Mit Berufung vom TT.MM.JJJJ habe ich aus diesem Grund gegen den Einkommensteuerbescheid vom TT.MM.JJJJ berufen. Ich bin zu 35% erwerbsgemindert (Kopie des Bescheides vom Bundessozialamt liegt dem Schreiben bei) und die Krankheitskosten, die mit meiner Erwerbsminderung in Zusammenhang stehen, sind daher ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Ich beantrage die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Erlassung eines neuen Bescheides, mit dem meinem Berufungsvorbringen Rechnung getragen wird.

Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212 a BAO

Ich beantrage die Aussetzung der Einhebung in der Höhe des strittigen Betrages von €.

Mit freundlichen Grüßen

2.3. Säumnisbeschwerde (Devolutionsantrag)

Wird vom Finanzamt auf Ihren Antrag auf ANV oder Ihre Berufung nicht **innerhalb von sechs Monaten** entschieden, können Sie eine Säumnisbeschwerde beim Unabhängigen Finanzsenat einbringen.

2.4. Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bewirkt, dass ein bereits rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid wieder aufgenommen werden kann und ein neuer Bescheid erlassen wird. Allerdings ist das nur in Ausnahmefällen möglich (z. B. wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag nicht geltend gemacht wurde).

Muster: Antrag auf Wiederaufnahme, weil der Alleinerzieherabsetzbetrag nicht beantragt wurde

Herr A. ist Alleinerzieher und hat zwei Kinder. In seiner neuen Firma hat er erfahren, dass er dafür den Alleinerzieherabsetzbetrag geltend machen kann. Für 2006 hat er die ANV schon im Vorjahr gemacht und der Bescheid ist längst rechtskräftig.

Name
Adresse

Steuernummer
Sozialversicherungsnummer

Datum

Finanzamt
Adresse

Betreff: Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens für das Jahr JJJJ

Mit Einkommensteuerbescheid vom TT.MM.JJJJ wurde mir für das Kalenderjahr JJJJ eine Lohnsteuernachzahlung/eine Lohnsteuergutschrift von € vorgeschrieben/errechnet.

Bei der Berechnung dieses Betrages wurde allerdings der Alleinerzieherabsetzbetrag inklusive zwei Kinderzuschläge nicht berücksichtigt. Seit März JJJJ lebe ich von meinem (Ehe)Partner dauernd getrennt. Unser Sohn (Name und Sozialversicherungsnummer) und unsere Tochter (Name und Sozialversicherungsnummer) leben bei mir und ich erhalte auch die Familienbeihilfe für die beiden.

Ich beantrage die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 BAO bzw. rege eine Wiederaufnahme von Amts wegen an.

Mit freundlichen Grüßen

2.5. Raten-, Stundungsansuchen

Schulden Sie dem Finanzamt Geld, können Sie ein Raten- bzw. Stundungsansuchen stellen, sofern es Ihnen nicht möglich ist, die Abgabenschuld sofort zu bezahlen. Im Gegensatz zum Ratenansuchen, wo Ihre Steuerschuld auf höchstens zwölf Monatsraten aufgeteilt zu bezahlen ist, wird bei einem Stundungsansuchen der Zeitpunkt der Bezahlung der gesamten Steuerschuld auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Wird Ihr Raten- bzw. Stundungsansuchen bewilligt, so werden **bis** zu einer Höhe der Abgabenschuld von **750 € keine Stundungszinsen** verrechnet.

net. Ist die Steuerschuld höher als 750 €, werden für den Gesamtbetrag **4,88% Zinsen** (Stand Mai 2009) vom Finanzamt eingehoben.

Muster: Ratenansuchen

Frau D. erhält im Mai eine Steuernachzahlung in Höhe von 832 €, weil sie im Vorjahr zwei Teilzeitdienstverhältnisse zur gleichen Zeit hatte. Da sie dieses Jahr nur mehr ein Teilzeitdienstverhältnis hat, ist es ihr nicht möglich die ganze Summe auf einmal zu bezahlen.

Name
Adresse

Steuernummer
Sozialversicherungsnummer Datum

Finanzamt
Adresse

Betreff: Ansuchen um Ratenzahlung

Mein Abgabenkonto weist einen Rückstand von 832 € aus.

Ich ersuche die Entrichtung der Abgaben wie folgt zu bewilligen:

Ratenhöhe: 70 €
Zahlbar ab: Juni JJJJ

Begründung: Da ich ab Jänner diesen Jahres nur mehr ein Dienstverhältnis habe, wo ich monatlich 972 € netto verdiene, ist es mir nicht möglich die ganze Summe auf einmal zu bezahlen. Daher ersuche ich um Bewilligung der Zahlungserleichterung gemäß § 212 BAO.

Mit freundlichen Grüßen

Muster: Stundungsansuchen

Herr W. erhält im Juli eine Steuernachzahlung in Höhe von 550 €, da er im Vorjahr zusätzlich zu seinem Dienstverhältnis ein selbstständiges Einkommen aus einem Werkvertrag hatte. Herr W. hat Ende vorigen Jahres leider seine Arbeit verloren. Da er 59 Jahre alt ist, stehen die Chancen einen neuen Arbeitsplatz zu finden eher schlecht. Weiters hat er auch kein Zusatzeinkommen aus dem Werkvertrag mehr. Daher ist es ihm erst mit Erhalt der Pension möglich seine Steuerschuld zu begleichen (Pensionsantritt).

Name
Adresse

Steuernummer
Sozialversicherungsnummer

Datum

Finanzamt
Adresse

Betreff: Stundungsansuchen

Mein Abgabekonto weist einen Rückstand von 550 € aus.

Ich ersuche um Hinausschiebung des Entrichtungszeitpunktes gem. § 212 BAO bis zum TT.MM.JJJJ.

Begründung: Da ich Ende vorigen Jahres meinen Arbeitsplatz verloren habe, keinerlei Einkünfte aus einem Werkvertrag mehr beziehe und aufgrund meines Alters keinen neuen Arbeitsplatz mehr finde, ist es mir derzeit nicht möglich von meinem Arbeitslosengeld die Steuerschuld zu begleichen.

Am TT.MM.JJJJ gehe ich in Pension. Mit Auszahlung der ersten Pensionszahlung ist es mir möglich die Steuerschuld zu begleichen.

Mit freundlichen Grüßen

2.6. Anspruchszinsen

Anspruchszinsen werden dann eingehoben oder ausbezahlt, wenn die Einkommensteuer für das Jahr 2009 erst nach dem 30. 9. 2010 festgesetzt wird. Das bedeutet, dass für eine Steuernachzahlung oder eine Steuergutschrift für Zeiträume ab dem 1.10. bis zur Zustellung des Bescheides entweder Nachforderungs- oder Gutschriftenzinsen entstehen.

Die Anspruchszinsen werden höchstens für einen Zeitraum von 48 Monaten festgesetzt und betragen derzeit **2,38%** (Stand Mai 2009). Anspruchszinsen unter 50 € werden nicht festgesetzt.

Nachforderungszinsen können Sie vermeiden, wenn Sie dem Finanzamt eine Anzahlung entrichten.

Die Festsetzung der Zinsen erfolgt unabhängig von einem allfälligen Verschulden der Steuerpflichtigen oder Finanzämter.

IV. DER STEUERTARIF

Der Tarif ist das Kernstück des Einkommensteuergesetzes.

Steuertarif 2009

Bei einem Jahreseinkommen (= Brutto minus Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) von mehr als 11.000 €, ist die Einkommensteuer wie folgt zu berechnen:

Einkommen	Einkommensteuer in €
über 11.000 € bis 25.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110}{14.000}$
über 25.000 € bis 60.000 €	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 15.125}{35.000} + 5.110$
über 60.000 €	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5 + 20.235$

1. Unterschied zwischen Freibetrag und Absetzbetrag

Freibeträge vermindern die Steuerbemessungsgrundlage. Die Auswirkung eines Freibetrages ist daher davon abhängig, in welcher Besteuerungsstufe Sie sich befinden.

Absetzbeträge hingegen vermindern die tatsächliche Steuerlast und wirken im vollen Ausmaß.

2. Absetzbeträge

Nach Berechnung der Jahressteuer können folgende Absetzbeträge steuermindernd abgezogen werden, sofern sie zustehen:

Absetzbeträge	Höhe
Arbeitnehmerabsetzbetrag	54 €
Grenzgängerabsetzbetrag	54 €
Verkehrsabsetzbetrag	291 €
Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag	364 €
mit einem Kind für das Familienbeihilfe bezogen wird:	494 €
mit zwei Kindern für die Familienbeihilfe bezogen wird:	669 €
für das 3. und jedes weitere Kind für das Familienbeihilfe bezogen wird:	+ 220 €
Unterhaltsabsetzbetrag	
für das 1. Kind:	350,40 €
für das 2. Kind:	525,60 €
für jedes weitere Kind:	700,80 €
Pensionistenabsetzbetrag	400 €

Der Pensionistenabsetzbetrag wird jedoch abhängig vom Jahreseinkommen nicht in vollem Umfang gewährt, sondern eingeschliffen. Die Einschleifung erfolgt zwischen Pensionsbezügen von 17.000 € und 25.000 € jährlich. Bei höheren Einkommen fällt der Pensionistenabsetzbetrag ganz weg.

$$\frac{(25.000 \text{ € minus Pensionsbezug}) \times 400}{8.000}$$

3. Selbstberechnung der Steuer

Um Ihre Jahressteuer selbst berechnen zu können, müssen Sie zuerst die Steuerbemessungsgrundlage ermitteln. Haben Sie einen Jahreslohnzettel (Formular L16) zur Hand, finden Sie die Steuerbemessungsgrundlage unter der Kennzahl 245:

Kennzahl 245

- Werbungskosten, mind. das Pauschale in Höhe von 132 €
(außer Pensionisten!)
 - Sonderausgaben, mind. das Pauschale in Höhe von 60 €
 - außergewöhnliche Belastungen
-
- = Einkommen

Auf das so ermittelte Einkommen wenden Sie den Steuertarif an und ziehen anschließend die Ihnen zustehenden Absetzbeträge ab.

Zur Jahressteuer ist die Steuer der begünstigten sonstigen Bezüge (Sonderzahlungen) hinzuzurechnen. Die sonstigen Bezüge entnehmen Sie der Kennzahl 220 des Jahreslohnzettels.

Wenn das Jahressechstel höchstens 2.100 € beträgt, so fällt keine Steuer darauf an.

Kennzahl 220

- Kennzahl 225 (= Sozialversicherung der sonstigen Bezüge)
 - 620 € jährlicher Steuerfreibetrag bei den sonstigen Bezügen
-
- = Steuerbemessungsgrundlage der sonstigen Bezüge

Die Steuerbemessungsgrundlage der sonstigen Bezüge versteuern Sie mit 6% und rechnen den Betrag zur Jahressteuer hinzu und vergleichen den nun ermittelten Betrag mit der Lohnsteuer (Kennzahl 260) von Ihrem Jahreslohnzettel. Die Differenz ergibt dann Ihr Steuerguthaben oder Ihre Steuerschuld.

Haben Sie keinen Jahreslohnzettel zur Hand, summieren Sie einfach die monatliche Steuerbemessungsgrundlage, die auf Ihren Gehaltsabrech-

nungen ausgewiesen ist. Damit haben Sie die Steuerbemessungsgrundlage ermittelt, die auf dem Jahreslohnzettel unter der Kennziffer 245 dargestellt wird, und können Schritt für Schritt weiter berechnen wie oben dargestellt.

Um die Steuer der sonstigen Bezüge ausrechnen zu können, addieren Sie die Steuerbemessungsgrundlagen für die sonstigen Bezüge (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, ..., nicht aber Beendigungsansprüche wie Abfertigung, usw.) zusammen und können davon die Lohnsteuer der Sonderzahlung wie oben beschrieben ermitteln.

3.1. Beispiele zur Selbstberechnung der Steuer

Beispiel 1: Frau B. ist Angestellte, Alleinverdienerin mit zwei Kindern im Alter von 13 und 15 Jahren für die sie Familienbeihilfe erhält. Sie hat zwei Dienstverhältnisse. Bei Dienstverhältnis A beträgt das Bruttogehalt 1.730 € (14 x), bei Dienstverhältnis B beträgt das Bruttogehalt 320 € (14 x).

Bemessungsgrundlage laut Lohnzettel A (KZ 245)	17.008,68 €
+ Bemessungsgrundlage laut Lohnzettel B (KZ 245)	3.840,00 €
<hr/>	
= Summe	20.848,68 €
- Werbungskostenpauschale*)	132,00 €
- Sonderausgabenpauschale	60,00 €
- Kinderfreibetrag für zwei Kinder	440,00 €
<hr/>	
= Jahresbemessungsgrundlage	20.216,68 €
$\frac{(20.216,68 - 11.000) \times 5.110}{14.000}$	3.364,09 €
<hr/>	
= Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	3.364,09 €
- Arbeitnehmerabsetzbetrag	54,00 €
- Alleinverdienerabsetzbetrag	669,00 €
- Verkehrsabsetzbetrag	291,00 €
<hr/>	
= Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	2.350,09 €

Sonstige Bezüge (KZ 220)	4.100,00 €
- Sozialversicherung (KZ 225)	590,62 €
- Freibetrag	620,00 €
= Summe	2.889,38 €
davon 6 % Lohnsteuer	173,36 €
+ Lohnsteuer der sonstigen Bezüge	173,36 €
= Einkommensteuer	2.523,45 €

***) Hinweis:** Das zweite Dienstverhältnis von Frau B. ist eine geringfügige Beschäftigung. Das bedeutet, dass ihr Arbeitgeber dafür keine Sozialversicherungsbeiträge einbehält. Da Frau B. aber insgesamt über der Geringfügigkeitsgrenze verdient, muss sie im Nachhinein auf Aufforderung der zuständigen Krankenkasse die Sozialversicherungsbeiträge für die geringfügige Beschäftigung nachzahlen. Bei Frau B's Verdienst stellt sich das folgendermaßen dar:

320 € x 14 Bezüge = 4.480 € x 14,15% Sozialversicherung,
Angestellte = 633,92 €

Frau B. muss also 633,92 € an Sozialversicherungsbeiträgen an die Krankenkasse nachzahlen. Diesen Betrag kann sie allerdings bei der ANV für das Jahr, in dem sie die Beiträge nachbezahlt hat, als Werbungskosten steuermindernd geltend machen.

Beispiel 2: Herr W. ist Arbeiter. Er war vom 1. 1. – 31. 10. mit einem Monatslohn von 1.300 € beschäftigt und hat vom 1. 11. – 31. 12. Arbeitslosengeld in Höhe von 23,35 € pro Tag bezogen.

Bemessungsgrundlage laut Lohnzettel (KZ 245) 10.764,00 €

Dieser Betrag wird nun auf einen Jahresbetrag umgerechnet.

365 Kalendertage im Jahr
 - 61 Tage Arbeitslosengeldbezug
 = 304 Tage Aktivbezug

Die Bemessungsgrundlage laut Lohnzettel (KZ 245) wird durch 304 Tage dividiert und auf ein Jahr (365 Tage) hochgerechnet:
 10.764,00 €: 304 x 365 = 12.923,88 €. Von diesen hochgerechneten Einkünften wird nun die Steuer ermittelt.

Bemessungsgrundlage der hochgerechneten Einkünfte	12.923,88 €
- Werbungskostenpauschale	132,00 €
- Sonderausgabenpauschale	60,00 €
= Jahresbemessungsgrundlage	12.731,88 €

$\frac{(12.731,88 - 11.000) \times 5.110}{14.000}$	632,14 €
= Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	632,14 €

- Arbeitnehmerabsetzbetrag	54,00 €
- Verkehrsabsetzbetrag	291,00 €
= Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	287,14 €

Im nächsten Schritt wird errechnet, wie viel die Steuer in Prozent der hochgerechneten Jahresbemessungsgrundlage ausmacht:
 287,14 x 100 : 12.731,88 = 2,26%. Mit dem soeben ermittelten Prozentsatz wird das tatsächlich erzielte Einkommen besteuert.

Bemessungsgrundlage der tatsächlichen Einkünfte	10.764,00 €
- Werbungskostenpauschale	132,00 €
- Sonderausgabenpauschale	60,00 €
= Jahresbemessungsgrundlage	10.572,00 €

10.572,00 € x 2,26% = 238,93 €. Die Einkommensteuer (ohne Berücksichtigung der Steuer der sonstigen Bezüge) beträgt nach dieser Methode daher 238,93 €.

Kontrollrechnung:

Zusätzlich zu obiger Berechnung muss noch eine Kontrollrechnung durchgeführt werden. Dabei wird das tatsächliche Einkommen und das Arbeitslosengeld zusammengezählt und dann die darauf entfallende Steuer ermittelt. Das ergibt eine Steuer von 18,67 €.

Die für den Steuerzahler günstigere Methode muss angewendet werden, daher beträgt die Jahressteuer in diesem Beispiel 18,67 €.

Beispiel 3: Frau S. bezieht eine Pension in Höhe von 1.470 € monatlich brutto (14 x) und zusätzlich erhält sie eine Betriebspension in Höhe von 260 € monatlich brutto (14 x).

Bemessungsgrundlage laut Lohnzettel 1 (KZ 245)	16.740,36 €
Bemessungsgrundlage laut Lohnzettel 2 (KZ 245)	3.120,00 €
= Summe	19.860,36 €
- Sonderausgabenpauschale	60,00 €
= Jahresbemessungsgrundlage	19.800,36 €
$(19.800,36 - 11.000) \times 5.110$	3.212,13 €
14.000	
= Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	3.212,13 €
$(25.000 - 19.800,36) \times 400$	259,98 €
8.000	
- Pensionistenabsetzbetrag	259,98 €
= Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	2.952,15 €
Sonstige Bezüge (KZ 220)	3.460,00 €
- Sozialversicherung (KZ 225)	149,94 €
- Freibetrag	620,00 €
= Summe	2.690,06 €
davon 6% Lohnsteuer	161,40 €
+ Lohnsteuer der sonstigen Bezüge	161,40 €
= Einkommensteuer	3.113,55 €
- Anrechenbare Lohnsteuer (Kennzahl 260)	1.803,53 €
= Steuernachzahlung	1.310,02 €

Hinweis: Erhalten Sie mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Eigen- und Witwenpension), werden diese bereits gemeinsam von der auszahlenden Stelle versteuert. Gleiches gilt bei Bezug von gesetzlicher Pension und Pension aus einer Pensionskasse.

Anders ist dies jedoch, wenn Sie eine gesetzliche und eine private Pension (Betriebspension) erhalten. Hier wird nur auf freiwilliger Basis gemeinsam versteuert. Werden die Pensionen jedoch nicht gemeinsam versteuert, sind Sie verpflichtet im Folgejahr die ANV bis 30. 9. einzureichen.

Das Gleiche gilt, wenn Sie zur Pension dazuverdienen.

4. Effektivsteuertabelle

Wollen Sie direkt von Ihrem Monatsbezug die Lohnsteuer berechnen, können Sie hierzu die so genannte Effektivsteuertabelle verwenden. Als Basis verwenden Sie die Lohnsteuerbemessungsgrundlage Ihrer Lohn-/Gehaltsabrechnung bzw. der Pensionsauszahlung. Dieser Betrag ist mit dem Prozentsatz der entsprechenden Stufe zu multiplizieren. Vom Ergebnis ist der entsprechende Abzugsbetrag – je nachdem, ob Sie Alleinverdiener/Alleinerzieher sind, und gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, für die Sie mehr als 6 Monate im Kalender Familienbeihilfe bezogen haben – abzuziehen. Die errechnete Lohnsteuer ist auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.

Monatslohnsteuertabelle 2010

1. Arbeitnehmer									
Lohnsteuerbemessungsgrundlage		% - Satz	ohne AV/AEAB Abzug	Alleinverdiener oder Alleinerzieher					
von	bis			o. Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
		Abzug mit AVAB oder AEAB *)							
	1.011,44	0,00000%	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
1.011,45	2.099,33	36,50000%	369,173	399,507	410,340	424,923	443,256	461,589	479,922
2.099,34	5.016,00	43,21429%	510,129	540,462	551,295	565,879	584,212	602,545	620,878
über	5.016,00	50,00000%	850,500	880,833	891,667	906,250	924,583	942,916	961,249

*) Für jedes weitere Kind erhöht sich der Abzug um 18,333 €.

Monatslohnsteuertabelle 2010

2. Pensionisten										
Lohnsteuerbemessungsgrundlage		% -Satz	ohne AV/AEAB Abzug	Alleinverdiener oder Alleinerzieher						
				o. Kind	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	
von	bis			Abzug mit AVAB oder AEAB *)						
	1.013,00	0,00000%	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
1.013,01	1.421,66	36,50000%	369,742	400,075	410,908	425,492	443,825	462,158	480,491	
1.421,67	2.088,33	41,50000%	440,825	471,158	481,992	496,575	514,908	553,241	551,574	
2.088,34	5.005,00	43,21429%	476,625	506,958	517,792	532,375	550,708	569,041	587,374	
über	5.005,00	50,00000%	816,250	846,583	857,417	872,000	890,333	908,666	926,999	

*) Für jedes weitere Kind erhöht sich der Abzug um 18,333 €.

V. EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG

1. Arbeitnehmer mit Nebeneinkünften

Haben Sie neben Ihren lohnsteuerpflichtigen Einkünften noch andere Einkünfte (z. B. aus freiem Dienstvertrag, Werkvertrag) von mehr als **730 € Gewinn** im Kalenderjahr, muss bis **30. 4. des Folgejahres** (bei elektronischer Übermittlung bis 30. 6.) mittels Formular E 1 eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgegeben werden.

Unter Gewinn versteht man die Einnahmen abzüglich der Ausgaben. Nur dieser Betrag wird besteuert. Um dem Finanzamt nachvollziehbar zu machen, wie sich der Gewinn errechnet, ist der Einkommensteuererklärung das Formular E 1a beizulegen.

Hinweis: Sind Sie verpflichtet eine Einkommensteuererklärung abzugeben, können Sie nicht auch die ANV beim Finanzamt einreichen. Die Einkommensteuererklärung ersetzt die ANV!

Dazu müssen Sie bei Ihrem Finanzamt eine Steuernummer beantragen. Dies kann telefonisch oder mittels eines formlosen Schreibens ans Finanzamt geschehen.

Muster:

Name
Adresse Datum
Sozialversicherungsnummer
Finanzamt
Adresse

Betreff: Selbstständige Einkünfte

Seit TT.MM.JJJJ erziele ich Einkünfte aus
Diese betragen pro Kalenderjahr ca. €.

Ich ersuche um Erteilung einer Steuernummer.

Mit freundlichen Grüßen

Beilagen:

Kopie des Meldezettels
Kopie eines Personalausweises

1.1. Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind sämtliche mit der Nebentätigkeit in Zusammenhang stehende betrieblich veranlasste Ausgaben. Dazu zählen u. a.:

- Fahrtkosten
- Tages- und Nächtigungsgelder
- Geschäftsessen (50%)
- Telefonkosten
- Fachliteratur
- Arbeitsmittel (z. B. Computer, ...)
- Büromaterial
- Portokosten
- weitergegebene Honorare
- Aus- und Fortbildungskosten, Umschulung
- Steuerberatungskosten
- Sozialversicherungsbeiträge

Diese Ausgaben müssen Sie mit Belegen nachweisen können.

1.1.1. Pauschale Betriebsausgaben

Sollten Sie keine Belege über Ihre Ausgaben haben, können Sie anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben auch das so genannte Betriebsausgabenpauschale geltend machen. Bei Einnahmen aus unterrichtender, schriftstellerischer, wissenschaftlicher, vortragender und erziehender Tätigkeit oder bei Einkünften aus einer kaufmännischen oder technischen Beratungstätigkeit, beträgt das Betriebsausgabenpauschale **6% (max. 13.200 €) der Einnahmen**. Bei allen anderen Einkünften beträgt das Betriebsausgabenpauschale **12% (max. 26.400 €) der Einnahmen**.

Zusätzlich zum Betriebsausgabenpauschale können Sie nur Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten sowie Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) und für Aufträge (z. B. aufgrund von Werkverträgen) als Betriebsausgaben absetzen.

Weiters können Sie auch die **Sozialversicherungsbeiträge** neben dem Betriebsausgabenpauschale steuermindernd geltend machen.

Der Einkommensteuererklärung ist das Formular E 1a beizulegen. Durch diese Beilage wird dem Finanzamt erklärt wie Sie den Gewinn ermittelt haben.

1.2. Gewinnfreibetrag

Ab der Veranlagung 2010 können Sie für Gewinne aus betrieblichen Einkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb **und aus selbstständiger Arbeit**) einen **Gewinnfreibetrag von 13%** geltend machen. Dadurch vermindert sich Ihr Gewinn um 13%.

Für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung steht der Gewinnfreibetrag jedoch nicht zu.

1.2.1. Ermittlung des Freibetrages

Von den ersten 30.000 € des Gewinnes stehen automatisch immer 13% als Freibetrag zu. Das bedeutet, dass maximal 3.900 € pro Person steuerermindernd berücksichtigt werden können.

Übersteigt Ihr Gewinn die Summe von 30.000 €, dann stehen Ihnen 13% vom übersteigenden Betrag nur dann als Freibetrag zu, wenn Sie im entsprechenden Ausmaß abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer **Nutzungsdauer von mehr als vier Jahren** oder begünstigte Wertpapier anschaffen.

Diesfalls ist der Freibetrag mit 100.000 € pro Jahr und Person gedeckelt.

Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einzelunternehmerinnen/ Einzelunternehmer (betriebliche Einkünfte) für 2009

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Beilage (E 2).

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
falls keine Pauschalierung in Anspruch genommen wird

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Beachten Sie bitte: bei Vollpauschalierung für **Gastwirtinnen/Gastwirte oder Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwaren-
händlerinnen/-händler** müssen Sie außer den Angaben zur Person **nur den Punkt 6.** ausfüllen

Bitte pro Betrieb und Wirtschaftsjahr eine Beilage ausfüllen! **1**

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Angaben zur Person		
Familien- und Vorname		Steuernummer
Postleitzahl		Betriebsanschrift (Ort, Straße, Platz, Haus-Nr., Tur-Nr.)
Staat (nur ausfüllen, wenn nicht in Österreich)		

2. Angaben zum Betrieb	
Bilanzierung gemäß <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 1 <input type="checkbox"/> § 5 <input checked="" type="checkbox"/> 2	Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 <input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> USt-Bruttosystem <input type="checkbox"/> USt-Nettosystem <input checked="" type="checkbox"/> 3	Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 <input checked="" type="checkbox"/> 4
<input type="checkbox"/> Künstler/-innen-, Schriftsteller/-innen- oder Handelsvertreter/-innen-Pauschalierung <input checked="" type="checkbox"/> 2	Sonstige Pauschalierung <input checked="" type="checkbox"/> 2
Branchenkennzahl lt. E 2 <input checked="" type="checkbox"/> 59	Mischbetrieb <input checked="" type="checkbox"/> 3
<input type="checkbox"/> Ein Antrag gemäß § 5 Abs. 2 wird gestellt ("Fortführungsoption") <input checked="" type="checkbox"/> 4	<input type="checkbox"/> Der Antrag gemäß § 5 Abs. 2 ("Fortführungsoption") wird widerrufen <input checked="" type="checkbox"/> 4
<input type="checkbox"/> Ein Antrag gemäß § 124b Z 13d wird gestellt ("Aufschuboption") <input checked="" type="checkbox"/> 9	
Dauer des Gewinnermittlungszeitraumes, nur wenn kürzer als 12 Monate (Anzahl der Monate) <input checked="" type="checkbox"/> 6	Beträge in Euro und Cent:
<input type="checkbox"/> Wechsel der Gewinnermittlungsart (§ 4 Abs. 10) wurde vorgenommen	
Höhe des Übergangsgewinnes/Übergangsverlustes (Verluste in voller Höhe) <input checked="" type="checkbox"/> 7	9010
<input type="checkbox"/> Ein Antrag auf Bildung einer Rücklage (eines steuerfreien Betrages) gemäß § 4 Abs. 10 Z 3 lit. b ("Grund- und Boden-Rücklage") wird gestellt. <input checked="" type="checkbox"/> 8	
<input type="checkbox"/> (Teil-)Betrieb wurde veräußert oder aufgegeben	
Höhe des Veräußerungsgewinnes (vor Freibetrag)/Veräußerungsverlustes <input checked="" type="checkbox"/> 9	9020
Höhe eines auszuscheidenden Gewinnes oder Verlustes <input checked="" type="checkbox"/> 11	9030
<input type="checkbox"/> Ein Antrag gemäß § 24 Abs. 6 wird gestellt (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe) <input checked="" type="checkbox"/> 10	
<input type="checkbox"/> Ich beanspruche eine Entlastung von der Doppelbesteuerung auf Grund der Verordnung BGBl. II Nr. 474/2002. <input checked="" type="checkbox"/> 12	
<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung	

FinanzOnline, unser Service für Sie!

www.bmf.gv.at


 BUNDESRECHNUNGSAMT
 FINANZMINISTERIUM

3. Gewinnermittlung ¹³⁾

Grundsätzlich sind Erträge/Betriebseinnahmen und Aufwendungen/Betriebsausgaben **ohne Vorzeichen** anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("−") anzugeben.

Erträge/Betriebseinnahmen		Beträge in Euro und Cent
Erträge/Betriebseinnahmen (Waren-/Leistungserlöse) ohne solche, die in einer Mitteilung gemäß § 109a erfasst sind – EKR 40-44 – einschließlich Eigenverbrauch (Erntnimmerwerte von Umlaufvermögen)	14	9040
Erträge/Betriebseinnahmen, die in einer Mitteilung gemäß § 109a erfasst sind EKR 40-44	15	9050
Anlagenerträge/Erntnimmerwerte von Anlagevermögen EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783	16	9060
Nur für Bilanzierer: Aktivierte Eigenleistungen EKR 458-459	17	9070
Nur für Bilanzierer: Bestandsveränderungen EKR 450-457	18	9080
Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (z.B. Finanzerträge) - Saldo Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Gutschrift, jedoch ohne Kennzahl 9093	19	9090
Nur bei USt-Bruttosystem: vereinnahmte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: Nur ausfüllen, wenn die Betriebseinnahmen ohne USt angeführt werden)	20	9093
Summe der Erträge/Betriebseinnahmen (muss nicht ausgefüllt werden)		
Aufwendungen/Betriebsausgaben		
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580	21	9100
Belgestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753	22	9110
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68	23	9120
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter) EKR 700-708	24	9130
Nur für Bilanzierer: Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen – EKR 709 – und Wertberichtigungen zu Forderungen	25	9140
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72	26	9150
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	27	9160
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	28	9170
Miet- und Pachtlaufwand, Leasing EKR 740-743, 744-747	29	9180
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	30	9190
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	31	9200
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	32	9210
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	33	9220
Eigene Pflichtversicherungsbeiträge und Beiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen	34	9225
Übrige und/oder pauschale Aufwendungen/Betriebsausgaben, Kapitalveränderungen - Saldo Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Zahllast, jedoch ohne Kennzahl 9233	35	9230
Nur bei USt-Bruttosystem: bezahlte USt für Lieferungen und sonstige Leistungen (Achtung: darf nur ausgefüllt werden, wenn die Betriebsausgaben ohne USt angeführt werden)	20	9233
Summe der Aufwendungen/Betriebsausgaben (muss nicht ausgefüllt werden)		
Einkünfte aus betrieblich gehaltenen Beteiligungen an Mitunternehmerschaften		9237
Laufender Gewinn/Verlust (Sofern keine Korrekturen gemäß Punkt 4, erfolgen, bitte diesen Betrag im Formular E 1 in die Punkte 5a), 6a) oder 7a) übernehmen.)	36	

Ab einem Gewinn von 1.460 € ist der volle Betrag steuerpflichtig.

2. Einkommensteuererklärung ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte

Beziehen Sie ausschließlich Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag, so ist eine Einkommensteuererklärung erst dann abzugeben, wenn Ihr **Jahresgewinn über 11.000 €** (bis 2008 10.000 €) liegt.

3. Honorarnote

Eine Honorarnote muss folgende Punkte beinhalten:

- Name und Anschrift des Auftragnehmers
- Name und Anschrift des Auftraggebers
- Art der Leistung
- Zeitraum der Leistungserbringung
- Entgelt
- auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuer und den Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung (nicht bei Kleinunternehmerregelung!)
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Nummer
- UID-Nummer des Leistenden, soweit Recht auf Vorsteuerabzug besteht (nicht bei Kleinunternehmerregelung!)
- UID-Nummer des Leistungsempfängers bei Rechnungen über 10.000€, wenn beide Unternehmer sind.

Muster:

Auftragnehmer
Adresse

Auftraggeber
Adresse

Honorarnote

für die Durchführung von Buchhaltungsarbeiten im März JJJJ in
Höhe von

150 € (Hundertfünfzig Euro).

.....

Datum, Unterschrift

Honorarnote Nr. XX

VI. UMSATZSTEUERERKLÄRUNG

Die Umsatzsteuer betrifft nur Unternehmer. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Erzielen Sie Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag, sind Sie Unternehmer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes.

1. Kleinunternehmerregelung

Betragen Ihre Umsätze **weniger als 30.000 €** (ohne Umsatzsteuer) im Kalenderjahr und haben Sie in Ihren Rechnungen (Honorarnoten) keine Umsatzsteuer angeführt, brauchen Sie keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen. Sie können aber auch keine Vorsteuer geltend machen. Eine einmalige Überschreitung der 30.000 €-Grenze um **nicht mehr als 15% innerhalb von 5 Jahren** ist nicht schädlich.

Jedenfalls müssen Sie eine Umsatzsteuererklärung abgeben, wenn Ihre Umsätze **7.500 €** pro Jahr übersteigen.

2. Regelbesteuerung

Verzichten Sie auf die Kleinunternehmerregelung oder übersteigen Ihre Umsätze die 30.000 €-Grenze, ist die Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer vierteljährlich bzw. monatlich abzuführen. Außerdem ist jährlich eine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Entscheiden Sie sich als Kleinunternehmer für die Regelbesteuerung, sind sie zumindest **fünf Jahre** daran **gebunden**.

3. Vorsteuer

Als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer können Sie die von anderen Unternehmern in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

Beispiel: Herr C. ist selbstständig tätig und kauft sich für diese Tätigkeit einen PC. Der PC kostet brutto 1.800 € (= 1.500 € + 300 € Umsatzsteuer). In diesem Fall kann er von der an das Finanzamt zu zahlenden Umsatzsteuer 300 € als Vorsteuer abziehen. Ist die Vorsteuer höher als die abzuführende Umsatzsteuer, führt dies zu einer Gutschrift.

3.1. Vorsteuerpauschalierung

Unternehmer können die Vorsteuer mit einem Durchschnittssatz von 1,8% (höchstens 3.960 €) des Gesamtumsatzes aus selbstständiger und gewerblicher Tätigkeit berechnen.

Beispiel:

Gesamtumsatz netto:	36.400,00 €
Vorsteuerpauschale 1,8%:	655,20 €

Nehmen Sie die Vorsteuerpauschalierung in Anspruch, können Sie natürlich die tatsächlichen Vorsteuern nicht mehr abziehen. Es gibt jedoch folgende Ausnahmen:

- Vorsteuerbeträge für Lieferungen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungskosten **1.100 € übersteigen**.
- Vorsteuerbeträge für sonstige Leistungen in Zusammenhang mit der Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Herstellungskosten **1.100 € übersteigen**.

- Vorsteuerbeträge für Lieferungen von Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die laut § 128 BAO in ein Wareneingangsbuch einzutragen sind, sowie Vorsteuerbeträge für Fremdlöhne, soweit diese in die Leistung eingehen.

Diese Vorsteuerbeträge können Sie also neben der 1,8%-igen Vorsteuerpauschalierung abziehen. An die Pauschalierung sind Sie **zwei Jahre gebunden**.

VII. EINKÜNFTE OHNE LOHNSTEUERABZUG/AUSLANDSEINKÜNFTE

Wenn Sie in einem Kalenderjahr Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten und Sie somit unbeschränkt steuerpflichtig sind, sind Sie verpflichtet in folgenden Fällen eine ANV bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt abzugeben:

- **Grenzgänger:** Leben Sie in Österreich und fahren jeden Tag zu Ihrer Arbeit in einen Ort, der in einem unmittelbar angrenzenden politischen Bezirk in Deutschland, Italien oder Liechtenstein liegt, dann obliegt die Besteuerung Ihres Einkommens mittels ANV Österreich. Anstelle des Arbeitnehmerabsetzbetrages wird dann der Grenzgängerabsetzbetrag steuermindernd berücksichtigt.
- **ausländischer Arbeitgeber:** Leben und arbeiten Sie in Österreich für einen Arbeitgeber, der in Österreich keine eigene Betriebsstätte hat, erfolgt die Besteuerung Ihres Einkommens mittels ANV im Nachhinein.

Hinweis: Sie sollten mit Ihrem ausländischen Arbeitgeber vereinbaren, dass Sie Ihr Jahreseinkommen auf 14 Bezüge aufgeteilt ausbezahlt bekommen, da Sie andernfalls auf die begünstigte Besteuerung der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsgeld) verzichten müssen.

Hinweis: Machen Sie Ihren ausländischen Arbeitgeber auf die Möglichkeit aufmerksam, dass er die Personalverrechnung über einen in Österreich ansässigen Steuerberater abwickeln kann. Das hat für Sie den Vorteil, dass Ihnen die Lohnsteuer gleich in der richtigen Höhe abgezogen und an das Finanzamt abgeführt wird und Sie daher nicht verpflichtet wären Ihr Einkommen mittels ANV im Nachhinein zu versteuern. Auch der zusätzlich anfallende Dienstgeberbeitrag könnte dann gleich vom Steuerberater ans Finanzamt abgeführt werden.

- ausländische diplomatische Vertretungsbehörde/internationale Organisation in Österreich: Sind Sie bei einer ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde (z. B. Botschaft) oder einer internationalen Organisation in Österreich (z. B. UNO, UNIDO) beschäftigt, erfolgt die Besteuerung Ihres Einkommens mittels ANV im Nachhinein, falls in Österreich Steuerpflicht besteht.
- ausländische Pension: Beziehen Sie eine ausländische Pension die in Österreich steuerpflichtig ist (laut Doppelbesteuerungsabkommen!), dann wird die Pension zusammen mit einem eventuellen österreichischen Einkommen mittels ANV im Nachhinein besteuert.

In all den oben genannten Fällen haben Sie die Verpflichtung die ANV abzugeben. Diese ist bis **30. April des Folgejahres** beim Finanzamt abzugeben. Ihr Einkommen melden Sie mittels beizulegendem Formular L 17.

VIII. ANHANG

1. Finanzämter

Bundesministerium für Finanzen

1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 2b,
Tel.: 01/51433-0

Steuerombudsfrau

1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 2b,
Tel.: 0810 00 54 66 zum Ortstarif
(Mo-Fr: 9.00-17.00 Uhr) bzw. 01/51433-2884

Unabhängiger Finanzsenat

1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 7,
Tel.: 0 502 503 1000

BURGENLAND**Finanzamt Eisenstadt**

7001 Eisenstadt, Neusiedler Straße 46,
Tel.: 02682/603

Finanzamt Bruck/Leitha

2460 Bruck/Leitha, Stefaniegasse 2,
Tel.: 02162/62561

Finanzamt Oberwart

7400 Oberwart, Prinz Eugen-Straße 3,
Tel.: 03352/401

KÄRNTEN**Finanzamt Klagenfurt**

9020 Klagenfurt, Kempfstraße 2 und 4,
Tel.: 0463/539

Finanzamt Spittal Villach in Villach

9500 Villach, Meister-Friedrich-Straße 2,
Tel.: 04242/3022

**Finanzamt Villach Spittal/
Drau in Spittal/Drau**

9800 Spittal/Drau, Dr. Arthur Lemisch-Platz 2,
Tel.: 04762/4941

Finanzamt St. Veit Wolfsberg in St. Veit/Glan

9300 St. Veit/Glan, Sponheimer Straße 1,
Tel.: 04212/6555

Finanzamt St. Veit Wolfsberg in Wolfsberg

9400 Wolfsberg, Lindhofstraße 3,
Tel.: 04352/2355

NIEDERÖSTERREICH**Finanzamt Amstetten**

3300 Amstetten, Graben 7,
Tel.: 07472/64466

Finanzamt Melk

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25,
Tel.: 02752/52685

Finanzamt Scheibbs

3270 Scheibbs, Gamingergasse 35,
Tel.: 07482/42501

Finanzamt Baden

2500 Baden, Josefsplatz 13,
Tel.: 02236/206

Finanzamt Mödling

2340 Mödling, DI Wilhelm-Haßlinger-Straße 3,
Tel.: 02236/206

Finanzamt Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Rathausplatz 9,
Tel.: 02282/3221

Finanzamt Mistelbach

2130 Mistelbach, Mitschastraße 5,
Tel.: 02572/2531

Finanzamt Korneuburg

2100 Korneuburg, Laaer Straße 13,
Tel.: 02262/707

Finanzamt Hollabrunn

2020 Hollabrunn, Babogasse 9,
Tel.: 02952/2155

Finanzamt Tulln/Donau

3430 Tulln/Donau, Albrechtsgasse 26-30,
Tel.: 02272/62584

Finanzamt St. Pölten

3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 8,
Tel.: 02742/304

Finanzamt Lilienfeld St. Pölten

3180 Lilienfeld, Liese Prokop-Straße 14,
Tel.: 02762/52113

Finanzamt Wr. Neustadt

2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 95,
Tel.: 02622/22545

Finanzamt Neunkirchen

2620 Neunkirchen, Triester Straße 16,
Tel.: 02635/62545

Finanzamt Krems/Donau

3500 Krems/Donau, Rechte Kremszeile 58,
Tel.: 02732/71450

Finanzamt Gmünd

3950 Gmünd, Albrechtser Straße 4,
Tel.: 02852/53205

Finanzamt Horn

3580 Horn, Schloßplatz 1,
Tel.: 02982/2666

Finanzamt Waidhofen/Thaya

3830 Waidhofen/Thaya,
Niederleuthnerstraße 12,
Tel.: 02842/52521

Finanzamt Zwettl

3910 Zwettl, Hamerlingstraße 2a,
Tel.: 02822/52905

OBERÖSTERREICH**Finanzamt Braunau am Inn**

5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 60,
Tel.: 07722/882

Finanzamt Ried im Innkreis

4910 Ried im Innkreis,
Friedrich Thurner-Straße 7,
Tel.: 07752/904

Finanzamt Schärding

4780 Schärding, Gerichtsplatz 1-2,
Tel.: 07712/3157

Finanzamt Linz-Urfahr

4040 Linz, Kaarstraße 21,
Tel.: 0732/7092

Finanzamt Freistadt

4240 Freistadt, Schloßhof 2,
Tel.: 07942/72515

Finanzamt Rohrbach

4150 Rohrbach, Linzer Straße 15,
Tel.: 07289/8131

Finanzamt Vöcklabruck

4840 Vöcklabruck, Hatschekstraße 14,
Tel.: 07672/731

Finanzamt Gmunden

4810 Gmunden, Habertstraße 13a,
Tel.: 07612/798

Finanzamt Wels

4601 Wels, Dragonerstraße 31,
Tel.: 07242/498

Finanzamt Grieskirchen

4710 Grieskirchen, Manglburg 17,
Tel.: 07248/604

Finanzamt Steyr

4400 Steyr, Handel-Mazzetti-Promenade 14,
Tel.: 07252/571

Finanzamt Kirchdorf/Krems

4560 Kirchdorf/Krems, Pernsteinerstraße 23-25,
Tel.: 07582/61101

Finanzamt Perg

4320 Perg, Herrenstraße 20,
Tel.: 07262/52251

Finanzamt Linz

4010 Linz, Hauptplatz 5-6,
Tel.: 0732/2250

SALZBURG**Finanzamt Salzburg-Aigen**

5026 Salzburg, Aignerstraße 10,
Tel.: 0662/6380

Finanzamt Zell am See

5700 Zell am See, Brucker Bundesstraße 13,
Tel.: 06542/70156

Finanzamt Tamsweg

5580 Tamsweg, Gartengasse 3,
Tel.: 06474/7411

Finanzamt St. Johann im Pongau

5600 St. Johann im Pongau,
Hans Kappacher-Straße 14,
Tel.: 06412/7611

STEIERMARK**Finanzamt Bruck an der Mur**

8600 Bruck an der Mur, An der Postwiese 8,
Tel.: 03862/51531

Finanzamt Leoben

8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 5,
Tel.: 03842/4064

Finanzamt Mürzzuschlag

8680 Mürzzuschlag, Bleckmannngasse 10,
Tel.: 03852/2170

Finanzamt Leibnitz

8430 Leibnitz, Lastenstraße 10,
Tel.: 03452/82470

Finanzamt Deutschlandsberg

8530 Deutschlandsberg, Bahnhofstraße 6,
Tel.: 03462/3280

Finanzamt Voitsberg

8570 Voitsberg, Dr. Ch. Niederdorfer-Straße 1,
Tel.: 03142/21770

Finanzamt Graz-Stadt

8010 Graz, Conrad v. Hötzendorf-Straße 14-18,
Tel.: 0316/881

Finanzamt Graz-Umgebung

8018 Graz, Adolf-Kolping-Gasse 7,
Tel.: 0316/881

Finanzamt Judenburg

8750 Judenburg, Herrengasse 30,
Tel.: 03572/85645

Finanzamt Liezen

8940 Liezen, Hauptstraße 36,
Tel.: 03612/22791

Finanzamt Feldbach

8330 Feldbach, Gnaser Straße 3,
Tel.: 03152/3490

Finanzamt Hartberg

8230 Hartberg, Rot Kreuz-Platz 2,
Tel.: 03332/6020

Finanzamt Bad Radkersburg

8490 Bad Radkersburg, Grazertorplatz 15,
Tel.: 03476/2580

Finanzamt Weiz

8160 Weiz, Hans Kloepfergasse 10,
Tel.: 03172/601

TIROL**Finanzamt Innsbruck**

6020 Innsbruck, Innrain 32,
Tel.: 0512/505

Finanzamt Kitzbühel

6370 Kitzbühel, Im Gries 9,
Tel.: 05356/64366

Finanzamt Lienz

9900 Lienz, Dolomitenstraße 1,
Tel.: 04852/6666

Finanzamt Kufstein

6333 Kufstein, Oskar Pirlo-Straße 15,
Tel.: 05372/6941

Finanzamt Schwaz

6130 Schwaz, Archengasse 10,
Tel.: 05242/6962

Finanzamt Landeck

6500 Landeck, Innstraße 11,
Tel.: 05442/601

Finanzamt Reutte

6600 Reutte, Claudiasstraße 7,
Tel.: 05672/62431

VORARLBERG**Finanzamt Bregenz**

6900 Bregenz, Brielgasse 19,
Tel.: 05574/4981

Finanzamt Feldkirch

6800 Feldkirch, Reichsstraße 154,
Tel.: 05522/301

WIEN

Finanzamt Wien 1/23

1030 Wien, Radetzkystraße 2,
Tel.: 01/711 29

Finanzamt Wien 2/20/21/22

1220 Wien, Dr. Adolf Schärf-Platz 2,
Tel.: 01/201 41

Finanzamt Wien 3/11 Schwechat/Gerasdorf

1030 Wien, Erdbergstraße 192-196,
Tel.: 01/711 17

Finanzamt Wien 4/5/10

1050 Wien, Kriehberggasse 24-26,
Tel.: 01/54685

Finanzamt Wien 6/7/15

1070 Wien, Seidengasse 20,
Tel.: 01/521 35

Finanzamt Wien 8/16/17

1080 Wien, Josefstädter Straße 39,
Tel.: 01/404 15

Finanzamt 9/18/19/Klosterneuburg

1093 Wien, Nußdorfer Straße 90,
Tel.: 01/31617

Finanzamt 12/13/14/Purkersdorf

1150 Wien, Ullmannstraße 54,
Tel.: 01/891 31

2. Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen

Landesstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Hauptstraße 33a,
Tel.: 05 99 88

Landesstelle Steiermark

8021 Graz, Babenbergerstraße 35,
Tel.: 05 99 88

Landesstelle Kärnten

9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 23-25,
Tel.: 05 99 88-5999

Landesstelle Tirol

6010 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 3,
Tel.: 05 99 88

Landesstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Grenzgasse 11 Top 3,
Tel.: 05 99 88

Landesstelle Vorarlberg

6903 Bregenz, Rheinstraße 32/3,
Tel.: 05 99 88

Landesstelle Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 63, Tel.: 05 99 88-4999

Landesstelle Wien

1010 Wien, Babenbergerstraße 5,
Tel.: 05 99 88

Landesstelle Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a,
Tel.: 05 99 88-3999

3. Informative Internetadressen

- Steuerformulare:

www.bmf.gv.at (Formulardatenbank)

Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1, L 1k, L 1i)

Beantragung Pendlerpauschale (Formular L 34)

Beantragung AVAB/AEAB (Formular E 30)

Einkommensteuererklärung (Formular E 1, L 1k, L 1i)

Beilage zur Einkommensteuererklärung (Formular E 1a)

Antrag auf Mehrkindzuschlag (Formular E 4)

- FinanzOnline

<http://findok.bmf.gv.at>

- Lohnsteuerrichtlinien

www.ris.bka.gv.at

- Sammlung von Bundes- und Landesgesetzblättern

www.akwien.at

- Brutto-Netto-Rechner

- Steuerformulare

- Broschüren

IX. STICHWORTVERZEICHNIS

A

Absetzbeträge	101
Absetzung für Abnutzung (AfA)	48
Alleinerzieherabsetzbetrag	11, 29, 101
Alleinverdienerabsetzbetrag	11, 28, 101
Altersheim.....	75
Anspruchszinsen	99
Antrag auf Aussetzung der Einhebung.....	88
Antragsveranlagung	9
ArbeitnehmerInnenveranlagung	7
Arbeitsessen.....	47
Arbeitskleidung.....	47
Arbeitslosengeld.....	105
Arbeitsmittel	48
Arbeitszimmer	49
Ausbildungskosten	50
Außergewöhnliche Belastungen.....	17, 71
Auslandsreisegebühren	61
Aussetzungsinsen.....	88
auswärtige Berufsausbildung	23, 82

B

Begräbniskosten	73
Behinderung	76
Berufung.....	88
Betriebsausgaben	109
Betriebsausgabenpauschale.....	110
Betriebsratsumlage	52
Bewertungsspesen.....	47

C

Computer	53
----------------	----

D

Darlehensrückzahlung	36
Devolutionsantrag.....	95
Dienstfahrzeuge.....	45
Dienstreisen	57
doppelte Haushaltsführung.....	53

E

Effektivsteuertabelle	107
Eigentumswohnung.....	36
Einkommensteuererklärung.....	108

F

Fachliteratur.....	56
Familienheimfahrten	53
Fehlgelder.....	56
FINANZOnline.....	7
Fortbildungskosten.....	50
Freibetragsbescheid.....	19, 100
freiwillige Höherversicherung	34
freiwillige Weiterversicherung.....	40

G

Gehbehinderung.....	44, 79
geringfügige Beschäftigung	16, 46
Gewerkschaftsbeitrag	16, 46
Gewinnfreibetrag	110
Grenzgängerabsetzbetrag.....	101

H

Hausbesorger	70
Heilbehandlung	79
Hilfsmittel.....	79
Honorarnote	115

I

Insassenunfallversicherung	34
Internet	56

J

Jahreslohnzettel	87
------------------------	----

K

Katastrophenschäden	76
Kilometergeld	57
Kinderfreibetrag.....	21, 32
Kinderbetreuung.....	22, 81
Kirchenbeitrag	15, 40
Kleinunternehmerregelung	117
Kontoführungskosten	56
Krankendiätverpflegung	78
Krankenversicherung.....	34
Krankheitskosten.....	76, 83
Kreditrestschuldversicherung.....	34
Kurkosten	74
künstliche Befruchtung.....	73

L

Lebensversicherung	34
--------------------------	----

M

Mehrkindzuschlag	11, 30
mitversicherte Angehörige.....	16, 46

N

Nachkauf von Schulzeiten.....	40
Nachversteuerung	35
Nächtigungsgeld – Inland.....	60
Nächtigungsgeld – Ausland.....	60
Nebeneinkünfte	108
Negativsteuer	9

P

Pendlerpauschale.....	15, 42
Pensionistenabsetzbetrag.....	101
Pensionskasse.....	35, 107
Pensionsversicherung.....	35
Personenversicherungen.....	14, 34
Pflegeheim.....	75
Pflichtbeiträge aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung.....	16, 46
Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige.....	16, 46
Pflichtveranlagung.....	7
prämienbegünstigte Pensionsvorsorge.....	35
prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge.....	36

R

Ratenansuchen.....	96
Regelbedarfssätze.....	31
Regelbesteuerung.....	117
Reisekosten.....	57
Renten und dauernde Lasten.....	40
Rentenversicherung.....	34

S

Säumnisbeschwerde.....	95
Selbstbehalt bei außergewöhnlicher Belastung.....	71
Selbstberechnung der Steuer.....	102
Sonderausgaben.....	32
Sonderausgabenpauschale.....	33
Sonderausgaben für (Ehe)Partner und Kinder.....	42
Spenden.....	15, 41
Steuertarif.....	100
Strafen.....	66
Stundungsansuchen.....	96
Stundungszinsen.....	97

T

Taggeld – Inland.....	58
Taggeld – Ausland.....	60
Telefon.....	66
Topfsonderausgaben.....	33

U

Unterhaltsabsetzbetrag	22, 31, 101
Umsatzsteuer	117
Umschulungskosten.....	50
Umzugskosten.....	66
Unfallversicherung.....	34
Unterhaltsleistung.....	75

V

Verkehrsabsetzbetrag.....	101
Vorauszahlungsbescheid.....	91
Vorlageantrag	93
Vorsteuer	118
Vorsteuerpauschalierung.....	118

W

Werbungskosten.....	15, 42
Werbungskostenpauschale	69
Werkverkehr.....	45
Wiederaufnahme des Verfahrens	95
Wohnraumsanierung/Wohnraumschaffung	36

Z

Zufluss- und Abflussprinzip.....	10
----------------------------------	----



RAT.
INFO.
SERVICE.
RECHT.

DAS INTERNETANGEBOT DER AK WIEN

- 24-Stunden-Arbeitsrechtberatung ■ AK Onlineratgeber und Servicerechner
- Beruf und Familie ■ Bildung ■ Wohnen ■ Konsumentenschutz ■ Angebote für AK Mitglieder ■ AK Broschüren und Publikationen ■ AK FÜR SIE



WIEN

wien.arbeiterkammer.at

DIE KANN WAS.

Diese Broschüre erhalten Sie unter (01) 310 00 10 358

ALLE AKTUELLEN AK BROSCHÜREN FINDEN SIE IM INTERNET ZUM BESTELLEN UND DOWNLOAD

- <http://wien.arbeiterkammer.at/publikationen>

Weitere Bestellmöglichkeiten

- Bestelltelefon: (01) 501 65 401
- E-Mail: bestellservice@akwien.at

Artikelnummer **358 / 8**

Autor: Abteilung Steuerrecht der AK Wien
Stand: Jänner 2010
02Z034648 M

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Prinz Eugen Straße 20-22, 1040 Wien
Telefon: (01) 501 65 0
Hersteller: TDS TypoDruckSares, 1190 Wien
Verlags- und Herstellort: Wien

**WORAUF
HABE ICH
ANSPRUCH?**

NOCH FRAGEN?
DAS INTERNET-ANGEBOT DER AK WIEN

<http://wien.arbeiterkammer.at>



ISBN 3-7063-0045-1

Die Deutsche Bibliothek-CIP-Einheitsaufnahme

Ein Titelsatz für diese Publikation ist bei der Deutschen Bibliothek erhältlich

■ **Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:**

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Prinz Eugen Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon (01) 501 65 0



wien.arbeiterkammer.at